



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Bad Ischl.

Datum: 09.09.2021
Sitzungsnummer: GR/026/2021

Sitzungstermin: Donnerstag, 09.09.2021
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr **Sitzungsende:** 19:35 Uhr
Tagungsort: Kongress&TheaterHaus Bad Ischl (kleiner Saal)

Anwesende:

Bürgermeister

Ines Schiller, BEd SPÖ

1. Vizebürgermeister

Thomas Loidl SPÖ

2. Vizebürgermeister

Anton Fuchs FPÖ

Stadtrat

Marija Gavric SPÖ

Siegfried Lemmerer SPÖ

Brigitte Platzer SPÖ

Josef Loidl FPÖ

Johannes Kogler ÖVP

Lorenz Müllegger ÖVP

GR-Mitglied

Christian Binder SPÖ

Ulrike Eitzinger SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Irene Lauberger SPÖ

Ursula Leitner SPÖ

Birgit Loidl SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Sieglinde Schiendorfer SPÖ

Fabian Traisch SPÖ

Franz Traisch SPÖ

Günther Ernst Wagenthaler SPÖ

Josef Engl FPÖ

Werner Hillbrand FPÖ

Dr. Harald W. Kotschy FPÖ

Franz Spielbüchler FPÖ

Josef Wimmer FPÖ

Ursula Bittner ÖVP

Elisabeth Kogler ÖVP

Dr. Gerhard König ÖVP

Karin Linortner ÖVP
 Johann Nemec ÖVP
 Maximilian Ketter GRÜNE
 Markus Reitsamer GRÜNE

GR-Ersatz SPÖ

Markus Eisl SPÖ Vertretung für Herrn Josef Pilz
 Drazana Jelica SPÖ Vertretung für Herrn Tobias Loidl

GR-Ersatz FPÖ

Hermine Siegl FPÖ Vertretung für Herrn MMMag. Norbert Schartner

GR-Ersatz Grüne

Mag. Dr. Alfred Hausotter GRÜNE Vertretung für Frau Mag. Margit Ketter

Verwaltung

Mag. Felix Adler
 Mag. Wolfgang Degeneve
 Mag. Daniela Schäfer

Schriftführerin

Michaela Robin

Entschuldigt abwesend:

GR-Mitglied

Tobias Loidl SPÖ
 Josef Pilz SPÖ
 MMMag. Norbert Schartner FPÖ
 Rene Laimer ÖVP
 Mag. Margit Ketter GRÜNE

Protokollunterfertigung:

Vorsitzende Bgm. Ines Schiller, Bed	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO.-Stv. Josef Loidl	FPÖ	
FO.-Stv. Ursula Bittner	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Die Fragestunde endet um 17:10 Uhr, sodann geht man in die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates
2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. "Masterplan Gries 2024", Einreichung als LEADER-Projekt
5. Katrin Seilbahn GmbH, Haftungsübernahme für Darlehen

6. Sanierung Gemeindestraßen, Finanzierungsplan, Beschlussfassung
7. Funcourt Rettenbach, Vergabe von Arbeiten
8. FW Rettenbach, Ankauf KLF-A
9. Energieliefervertrag 2022-2024, Beschlussfassung
10. Abwasserversorgungsanlage BA 20 LIS - 2. Teil, Förderungsvertrag, Beschlussfassung
11. Generelles Projekt "Ischfluss (Ischler Ache)", Vorgehensweise, Beschlussfassung
12. Straßenbauarbeiten 2021, Auftragserweiterung, Beschlussfassung
13. Grundtransaktionen
- 13.1. Grst. 21/7 bzw. 256/9, GB Haiden, Grundtausch
- 13.2. Grst. 22/39, 22/40, 15/3 (Teilfl.), GB Haiden, Grundübertragung
14. Verordnung Neuplanungsgebiet Bereich Grst 185/6, 185/71, 185/72, 185/7, 185/8, .115 und .343, GB Kaltenbach
15. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen
- 15.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
- 15.1.1. Lfd. Nr. 3.1, Grst. 25 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet bzw. Wohngebiet mit SP1)
- 15.1.2. Lfd. Nr. 3.2 samt ÖEK-Änderung, Grst. 101/5, GB Kaltenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)
- 15.1.3. Lfd. Nr. 3.3 samt ÖEK-Änderung, Grst. 101/2, 101/4 und 101/6, GB Kaltenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)
- 15.1.4. Lfd. Nr. 3.4, Grst. 334/2 und 334/5 (jew. Teilfl.), GB Perneck (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)
- 15.1.5. Lfd. Nr. 3.5, Grst. 248/2 (Teilfl.), GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)
- 15.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
- 15.2.1. Nr. 7.105, Grst. 336/49, GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)
- 15.2.2. Nr. 7.107, Grst. 341/218 (Teilfl.), GB Jainzen (von Verkehrsfläche-fließender Verkehr in Bauland-Betriebsbaugelände samt teilw. Schutz- und Pufferzone SP 22) Bebauungsplan "Altstadt Linkes Traunufer", Grst. 622/10, Grst. 15 und 622/1 (jew. Teilfl.), GB Bad Ischl (Erweiterung Bau- und Straßenfluchtlinie, Festlegung max. Firsthöhe und Überbaumöglichkeit, Ergänzung Satzungen betr. Dachform), Änderung Nr. 30, Einleitung des Genehmigungsverfahrens
16. Errichtung Parkdeck Kaiserinsel bzw. Rechensteg, Grundsatzbeschluss
17. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
- 18.1. Perneck beim sog. "Auer-Brunnen", Halteverbot
- 18.2. Griesgasse, Halteverbot
19. Klimaticket, Geltung im Bad Ischler Stadtverkehr, Beschlussfassung
20. Vertretungsbefugnis beim Landesverwaltungsgericht
21. Kulturehrenzeichen, Verleihung
22. Allfälliges

1. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

1.1. Nachrücken von Mitgliedern

Bürgermeisterin Ines Schiller gibt bekannt:

Das Gemeinderatsmitglied **Alexander Eder**, SPÖ, hat mit Wirkung vom 12. Juli 2021 auf sein Mandat als Gemeinderat sowie auf die Ersatzmitgliedschaft verzichtet.

Nachdem das an nächster Stelle liegende Ersatzmitglied Hannes Heide abgelehnt hat, hat Herr **Günther Ernst Wagenthaler** die Berufung als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat am 19. Juli 2021 angenommen.

Das Gemeinderatsmitglied **Andreas De Bettin**, SPÖ, hat ebenfalls mit Wirkung vom 12. Juli 2021 auf sein ordentliches Gemeinderatsmandat und auf die Ersatzmitgliedschaft verzichtet. Das an nächster Stelle liegende Ersatzmitglied Hannes Heide hat die Berufung abgelehnt; schließlich hat Frau **Sieglinde Schiendorfer** die Berufung als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat am 22. Juli 2021 angenommen.

Überdies wird noch bekannt gegeben, dass die Ersatzmitglieder **Anita Scheutz-Sitzenfrey**, ÖVP, mit Wirkung 22. Juli 2021 und **Herbert Hödlmoser**, SPÖ, mit Wirkung 02. August 2021 auf ihre Ersatzmitgliedschaft verzichtet haben.

Der Gemeinderat nimmt das Vorbringen zur Kenntnis.

2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2021 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

3. Bericht der Bürgermeisterin

- **Vergaben der Arbeiten Tennishalle 2021**

Der Bau- und Finanzausschuss hat nachstehende Arbeiten in Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Tennishalle vergeben:

	Gewerk	Firma	Preis inkl. Ust.	Gremium
1	Zimmerei Nachtrag – Fluchtausgleich Binderpfetten	Kieninger Ges.m.b.H.	20.692,80	Bau- u Fin
2	Zimmerei Nachtrag – Verstärkung Hallendach	Kieninger Ges.m.b.H.	54.083,27	Bau- u Fin
3	HKLS Lüftungstechnik	Instec Installationstechnik	129.953,12	Bau- u Fin
4	HKLS Sanitärtechnik	GEG Elektro und Gebäudetechnik	101.117,06	Bau- u Fin
5	Bauschlosser Nachtrag - Absturzsicherung Rampe und Außentreppe	Panzl Schlosserei	3.370,00	Bau- u Fin
6	Zaunanlage Einzäunung Wärmepumpen	Roither Bauelemente	2.216,64	Bau- u Fin
7	Spengler Nachtrag –Sockelabdichtung	Innocente Ges.m.b.H.	14.662,50	Bau- u Fin
8	Möblierung Umkleiden Garderobenbänke Tennisclub	Upeco	18.135,00	Bau- u Fin
9	Möblierung Umkleiden Garderobenbänke Sportverein	Upeco	6.861,60	Bau- u Fin

- **Beantragter 5G – Sendemasten in der Lindau**

Information zum Verfahrensstandpunkt: Die bescheidmäßige Erledigung wird auf Grundlage der erhobenen Fakten und einer eingeholten Rechtsauskunft der zuständigen Abteilung des Landes ergehen.

- **Personalaufstockung PI Bad Ischl**

Reaktion der IKD und der Landespolizeidirektion zur Resolution des Gemeinderates wird zur Kenntnis gebracht.

- **Prüfungsausschuss**

In den letzten 4 Sitzungen des Prüfungsausschusses ist es ausschließlich um das Thema „Tennishalle“ gegangen. Es gibt dazu jedoch keinen Prüfbericht, zu dem hätte Stellung genommen werden können.

Was bis jetzt kam, war offenbar ein „Hilferuf“ an die IKD, welcher eigentlich nicht zulässig war, weil der Prüfungsausschuss nur berechtigt ist, etwaige Anträge an den zuständigen Gemeinderat zu stellen.

Die Bgm verliest Antwortschreiben der IKD an den Obmann des Prüfungsausschusses.

GR Reitsamer: *Da noch kein Endergebnis vorliegt, kann auch kein Prüfbericht vorgelegt werden. Eine abschließende Prüfung mangels fachlicher Expertise ist nicht möglich, weshalb man sich an die IKD gerichtet hat. Anscheinend sind wieder neue Unklarheiten aufgetaucht.*

Frau Bgm ist der Meinung, dass es dazu dann zumindest einen „Zwischenbericht“ hätte geben müssen.

Vizebgm Loidl kann sich nicht erinnern, jemals zu einem Thema so viele Sitzungen benötigt zu haben. Bei 3 dieser Sitzungen war er auch selber anwesend, dabei gab es aber nie irgendwelche konkreten Fragen.

GR Eisl pflichtet Vizebgm Loidl hier bei. Er war bei allen 4 Sitzungen anwesend und weiß, dass dabei keine Fragen offengeblieben sind.

Vizebgm Fuchs: *der Prüfungsausschuss wurde wahrscheinlich mit einem Untersuchungsausschuss verwechselt.*

Geprüft wurde wirklich lange, dabei konnten aber keine Fehler festgestellt werden.

Bei den Vergaben ist alles korrekt abgelaufen und Fuchs ist froh, dass viele Arbeiten an heimische Firmen vergeben werden konnten.

Frau Bgm merkt an, dass es sich hierbei nicht bloß um eine Sanierung, sondern auch um eine Modernisierung der Halle gehandelt hat. Sehr erfreulich sind die vielen positiven Rückmeldungen der Tennisspieler.

4. "Masterplan Gries 2024", Einreichung als LEADER-Projekt

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl möchte parallel zu den Vorbereitungen auf die Europäische Kulturhauptstadt 2024 das Projekt eines offenen Kulturhauses als Impulsgeber für die städtebauliche Aufwertung des Stadtteil Gries durchführen. Dazu soll ein Masterplan für den Stadtteil Gries erstellt werden, der alle Maßnahmen zusammenstellt, abstimmt und entwickelt,

die bis 2024 im Ortsteil Gries realisiert werden sollen. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Frage, ob es mögliche Synergien zwischen einem zukünftigen „offenen Kulturhaus“ im ehemaligen „Casino-Cafe“ und der städtebaulichen Aufwertung des Stadtteil Gries geben kann und wenn ja, welche.

Folgendes ist geplant:

- Bestandsaufnahme (Begehungen, eine Fotodokumentation und die Beschreibung des Bestandes etc.)
- Koordination und Einbindung der Beteiligten
- Ausarbeitung eines Masterplans im Maßstab 1:1000
- Vertiefung von Teilbereich rund um das geplante Offene Cultur Centrum im Maßstab 1:500
- Machbarkeitsuntersuchung Eignung des ehem. Casino-Cafes für Veranstaltungen. Als Basis für bauliche Adaptierungen im Gebäude des Casino-Cafes ist eine Überprüfung nach den aktuellen bautechnischen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften notwendig.
- Statische Untersuchung des Kellergewölbes. Für die Beurteilung der Eignung des Kellergewölbes des ehem. Casino-Cafes für Veranstaltungen ist voraussichtlich eine statische Überprüfung notwendig.

Die Kosten belaufen sich nach aktueller Kostenschätzung auf € 17.400 (brutto).

Durch die Einreichung als LEADER-Projekt soll ein Großteil der Kosten durch Fördermittel der REGIS finanziert werden. Als nicht direkt einkommensschaffende Maßnahme (indirekt wertschöpfende Maßnahmen) kann das Projekt voraussichtlich mit 60% der Investitions-, Sach- und Personalkosten gefördert werden.

Der Eigenanteil der Stadtgemeinde soll über den Projektfond der Gemeinde bei REGIS finanziert werden.

	Mittelherkunft	Summen	Anteil an Gesamtkosten
Eigenmittel	Stadtgemeinde Bad Ischl	6.960	40%
Förderung	LEADER angefragt	10.440	60%
Gesamtkosten		17.400	100 %

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, das LEADER-Projekt „Masterplan Gries 2024“ als Förderwerber beim Land OÖ über REGIS in Höhe von € 17.400 (brutto) einzureichen und samt Vorfinanzierung grundsätzlich zu beschließen.

GR Reitsamer findet es grundsätzlich vernünftig, dies über ein Leader-Projekt zu machen – er wünscht sich schon lange ein offenes Kulturhaus.

Bernhard Schmalnauer hat sein Angebot zur Kulturhauptstadt bedauerlicherweise zurückgezogen.

Frau Bgm: Auch wenn sich Schmalnauer aus diesem Projekt zurückgezogen hat, ist es sehr wichtig, die Idee zur Aufwertung des Stadtteiles Gries durch einen Masterplan zu verfolgen und diesen in Folge auch umzusetzen.

In Hinsicht auf die Kulturhauptstadt 2024 muss dies jetzt schnellstmöglich passieren.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

5. Katrin Seilbahn GmbH, Haftungsübernahme für Darlehen

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller

Sachverhalt:

Die Katrin Seilbahn hat zur Realisierung des Umbaus des Kinderlandgebäudes ein Darlehen in der Höhe von € 1,0 Mio aufgenommen, für welches die Stadtgemeinde Bad Ischl die Haftung übernommen hat. Durch unvorhersehbare Änderungen in der Bauausführung (statische Ertüchtigungen, Preissteigerungen aufgrund der Covid-19 Pandemie etc.) werden sich die Baukosten erhöhen und die Katrin Seilbahn benötigt eine Aufstockung des Kredits. Die Katrin Seilbahn plant weiterhin die Tilgungen und Zinsen aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Die Stadtgemeinde soll auch für die Erhöhung (+ € 333.333) die Haftung übernehmen.

Gemäß § 85 (3) OÖ Gemeindeordnung bedarf die Übernahme der Haftung durch die Gemeinde einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da dadurch der Gesamtstand der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres übersteigen würde. Dies gilt auch für die Erhöhung.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, auf Grundlage des vorliegenden Nachtrages zum Kreditvertrag zwischen der Katrin Seilbahn GmbH und der BAWAG PSK, Wien, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, die vorliegende Garantieerklärung, welche die Erhöhung der Garantie beinhaltet, einen Gesamtbetrag von € 1.333.333 aufweist und ebenfalls als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

6. Sanierung Gemeindestraßen, Finanzierungsplan, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Im Zuge der Durchführung der Sanierungsprojekte „Bahnhofstraße“ und „Götzstraße“ konnten die Kosten aufgrund der während der Bauarbeiten festgestellten Beschaffenheit des Unterbaus maßgeblich verringert werden (Ersparnis von rund 110.000,00 im Vergleich zum VA 2021). Die Abrechnung mit der Buchhaltungsagentur des Bundes ist bereits erfolgt und die im Vorhinein ausbezahlte Förderung wird vom BMF im Zuge des Finanzausgleichs rückgefordert bzw. abgezogen, sofern sie nicht durch höhere Abrechnungen bei anderen Projekten ausgeglichen wird. Seitens des Landes wurde die Endabrechnung ebenfalls eingereicht und die bereits ausgezahlte Förderung teilweise zurückbezahlt.

Um die vorgesehenen Voranschlagswerte und Förderungen auszuschöpfen wurden weitere Straßen bei der Buchhaltungsagentur des Bundes und der Direktion Inneres und Kommunales eingereicht.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt,

a) die vorliegende Finanzierungsdarstellung für die Adolf-Reim-Straße (IKD-2021-390216/2-Wob) vom 02.09.2021, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

b) die vorliegende Finanzierungsdarstellung für die Kochstraße (IKD-2021-390233/2-Wob) vom 03.09.2021, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

7. Funcourt Rettenbach, Vergabe von Arbeiten

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2021 wurde die Vergabe der Arbeiten für die Funcourt Mehrzweck-Sportanlage beschlossen. Das beschlossene Projekt soll aufgrund neuer Überlegungen ohne die vorher vorgesehene Zusatzasphaltfläche umgesetzt werden. Entsprechende Angebote wurden bei den beiden anbietenden Firmen eingeholt und das Projekt bei der Landessportdirektion eingereicht. Diese teilte uns mit, dass die geplante Errichtung des Funcourts seitens der Landessportdirektion befürwortet und die voraussichtlichen Gesamtkosten als förderfähig anerkannt werden. Die Zusage für eine Förderung von 25% der Kosten liegt nun beim Landessportreferenten. Weiters soll das Projekt bei Kommunalen Investitionsprogramm eingereicht werden (50% Förderung).

Firma	Bruttopreis
Sportbau HL GmbH, Gunskirchen	€ 111.936,10
Schweiger-Sport GmbH, Steinhaus	€ 118.657,14

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Fa. Sportbau HL GmbH, Gunskirchen, mit der Errichtung der Anlage um höchstens € 111.936,10 brutto zu beauftragen.

Vizebgm Fuchs: Dieses Projekt wurde für durchführbar empfunden und beschlossen, auch wenn es von Leuten die Behauptung gibt, hiermit neue „Drogen Hotspot´s zu schaffen. Vor allem die vergangene COVID-Zeit hat gezeigt, wie wichtig es ist, sich im Freien sportlich zu betätigen und sich zu bewegen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

8. FW Rettenbach, Ankauf KLF-A

Berichterstatter und Antragsteller: StR Siegfried Lemmerer

Sachverhalt:

Die Feuerwache Rettenbach hat entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen GEP drei Angebote für den Ankauf eines KLF-A eingeholt.

Es wird dabei der Voranschlag von € 109.000,-- (€ 108.667,20) aus dem Jahr 2016 für das Fahrgestell und Aufbau eingehalten. Die anfallenden Mehrkosten werden wie folgt getragen: Förderzusage vom Feuerwehrverband Gesamtsumme € 125.800,--. Den Rest übernimmt die FW-Rettenbach wegen des gewünschten Alu-Aufbaus.

Wie beim KLF-Perneck sollen auch hier wieder die Kosten für Schneeketten, Anhängervorrichtung, Gurte und ATS-Halterungen von der Gemeinde übernommen werden.

Vom Pflichtbereichskommandanten wurde bestätigt, dass dem Angebot der Fa. Magirus Lohr im Sinne des Bestbieterprinzips der Zuschlag erteilt werden soll.

Preisspiegel:

Anbieter	Angebotssumme inkl. MwSt.
Fa. Rosenbauer Österreich GmbH. Paschinger Straße 90, 4060 Leonding	€ 161.379,60
Fa. Josef Seiwald Karosseriebau Ges.m.b.H. Halleiner Landesstraße 34 5411 Oberalm	€ 147.900,96
BBG_Angebot 801743/1 GZ: 2801.02969.006 Kat 3 Burgenland/Oberösterreich GV: 115.845 Magirus Lohr	€ 155.563,24

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die Fa. BBG Magirus Lohr entsprechend dem gelegten Angebot als Bestbieter zu beauftragen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

9. Energieliefervertrag 2022-2024, Beschlussfassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr musste aufgrund einer Kündigung seitens der Energie AG der bestehende Stromliefervertrag per 01.01.2021 erneuert werden.

Preisübersicht:

		ct/kWh	Kosten bei Abnahme von 1.800.000 kWh
bestehende Verträge Stadtgemeinde mit E-AG.	2019	4,470	€ 80.500
	2020	4,510	€ 81.200
	2021	4,990	€ 89.800

Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen an der Strombörse (siehe EEX-Notierungen 2022 im Anhang) und der massiven Preissteigerungen ergaben sich im Angebot für die Beratung im Stadtrat folgende Angebotspreise:

Energie-AG Angebot vom 19.08.2021 für 2022-2024, gültig bis 08.09.2021	2022	5,740	€ 103.300
	2023	7,860	€ 141.500
	2024	7,320	€ 131.760

Durch die angespannte Lage an der Strombörse wäre es überaus sinnvoll, die Beteiligungen Immobilien Bad Ischl GmbH und die Katrin Seilbahn GmbH sowie die Naturfreunde, welche vor allem mit dem Betrieb des Parkbades einen hohen Stromverbrauch haben, in den Vertrag der Stadtgemeinde zu integrieren, da diese durch die B2B-Preise erheblich mehr bezahlen (derzeit ca. 11ct/kWh).

Die Aufnahme der Katrin Seilbahn und der Immobilien Bad Ischl GmbH erhöht durch die hohe Abnahmemengen und die zugrunde liegenden Lastprofile den Preis der Stadtgemeinde marginal (2022: + € 1.500). Die geschätzten Ersparnisse der Gesellschaften belaufen sich bei einem angenommenen Preis von rund 0,11 ct/kWh jedoch auf € 14.000 (Immobilien Bad Ischl GmbH) und € 20.000 (Katrin Seilbahn GmbH). Die Aufnahme der Anlagen der Naturfreunde hat keinerlei negative Auswirkungen für die Gemeinde, es kann jedoch für das Parkbad mit Kostenersparnissen von rund € 8.000 gerechnet werden, was sich wiederum positiv auf die Subvention der Stadtgemeinde auswirken würde.

Durch die drei zusätzlichen Anlagen und die Tatsache, dass die Angebotspreise der Energie AG eine begrenzte Gültigkeit haben, wurden seitens der Energie AG folgende Preise angeboten:

Energie-AG Angebot vom 02.09.2021 für 2022-2024, gültig bis 21.09.2021	2022	5,830	€ 104.940,00
	2023	8,110	€ 145.980,00
	2024	7,680	€ 138.240,00

Der Stadtrat hat empfohlen, den Vertrag aufgrund der unsicheren Lage auf drei Jahre abzuschließen. Danach hofft man aufgrund stabilerer Märkte und durch den Anstieg erneuerbarer Energien auf günstigere Preise. Die Energie AG hat pro Jahr einen Gutschein für 1000.- Euro für diverse Dienstleistungen zugesagt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Energieliefervertrag, welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, inklusive der Anlagen der Katrin Seilbahn GmbH, der Immobilien Bad Ischl GmbH und der Naturfreunde für 3 Jahre abzuschließen. Sollten sich die Preise bis zur Unterzeichnung verringern, ist das geringere Angebot der Energie AG anzunehmen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Abstimmung ohne StR Gavric)
-------------------	--

10. Abwasserversorgungsanlage BA 20 LIS - 2. Teil, Förderungsvertrag, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Der Förderungsvertrag des BM. Für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, mit der Antragsnummer B905412 wurde der Stadtgemeinde Bad Ischl zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Fördervertrag beinhaltet die Abwasserentsorgungsanlage BA 20 LIS – 2. Teil.

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 360.000,00.
Die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem beträgt € 151.600,00.
Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 151.600,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit den nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der Förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Förderungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Abstimmung ohne StR Gavric)
-------------------	--

11. Generelles Projekt "Ischlfluss (Ischler Ache)", Vorgehensweise, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Johannes Kogler

Sachverhalt:

Entsprechend der Informationen der Wildbach- und Lawinerverbauung ist zum Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes folgendes auszuführen:

Prioritätenreihung GP Ischlfluss (Ischler Ache) 2021

Neben dem öffentlichen Interesse am nachhaltigen Schutz der Dauersiedlungsräume und Infrastrukturanlagen des Ischllandes sind besonders das volkswirtschaftliche Interesse am Erhalt, Stärkung und Weiterentwicklung der örtlichen und regionalen Wirtschaft sowie das landeskulturelle Interesse am Erhalt des intakten ländlichen Raumes und des vorhandenen hochwertigen Lebensraumes sowie der sanften Weiterentwicklung touristisch attraktiver Kultur- und Freizeitangebote zu nennen. Sämtliche Entwicklungen sind aber nur im Rahmen eines abgestimmten Schutzkonzeptes vor Hochwasser-, Wildbach- und Erosionsgefahren nachhaltig möglich, das auf die sich ändernden Klimaverhältnisse abstellt und vorausschauend Restrisikoüberlegungen und mögliche Extremereignisse durch vorausschauende Sicherheitskonzepte (HRMP) zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung und seiner Gäste berücksichtigt.

Das geplante Generelle Projekt Ischlfluss (Ischler Ache) 2021 umfasst neben der Stadtgemeinde Bad Ischl und der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut (beide Bezirk Gmunden; Oberösterreich) auch die Gemeinde Strobl (Bezirk Salzburg-Land; Land Salzburg). Eine koordinierte und abgestimmte Vorgangsweise zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser-, Wildbach- und Erosionsgefahren der national und auch international bekannten Wolfgangsee-Region sollte neben dem Interesse der Republik Österreich besonders auch im Interesse der Länder Oberösterreich und Salzburg liegen.

Das geplante Generelle Projekt zur Verbesserung des Hochwasser-, Wildbach- und Erosionsschutzes im Bereich des Ischflusses (Ischler Ache) und seiner Zubringerbäche betrifft die Stadtgemeinde Bad Ischl (GM) sowie die Gemeinden St. Wolfgang im Salzkammergut (GM) und Strobl (SL) und ist als bundesländer- (Bundesländer Oberösterreich und Salzburg) und institutionenübergreifendes (Vorfluter Ischfluss bzw. Ischler Ache in Kompetenz der BWBV; Zubringer in Kompetenz WLV) Gesamtprojekt konzipiert. Im geplanten Generellen Projekt Ischfluss (Ischler Ache) 2021 gilt es, den sich aus den zahlreichen schweren Hochwasserereignissen der letzten Jahre (2002, 2010, 2013, 2019 und 2021) ergebenden regionalen Schutzbedarf des Ischlandes nachhaltig zu verbessern und dabei die in letzter Zeit allgemein gemachten Erfahrungen (Klimaänderung, Zunahme von Extremereignissen) in das gesamtheitliche Schutzkonzept einfließen zu lassen um sich für kommende Ereignisse vorausschauend zu rüsten. Ausgehend vom Hochwasserschutzkonzept Ischfluss der BWBV, Gewässerbezirk Gmunden, das anlässlich der Hochwasserereignisse 2002 erstellt wurde, sollen die bislang getätigten Einzelplanungen von BWBV und WLV zu einem koordinierten und gut abgestimmten Gesamtprojekt zusammengefasst und unter Heranziehung des bestehenden Wasserverbandes (Wasserverband Ischl) schrittweise umgesetzt werden.

Als Rahmen sind dabei aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen und folgender Finanzbedarf anzuführen:

Ischfluss (Ischler Ache) – Vorfluter (Maßnahmensetzung Ischfluss z.T. begonnen)	Kompetenz BWBV	18,882 Mio €
---	-----------------------	---------------------

WLV GBL OÖ West – Zubringerbäche	OÖ Kompetenz WLV	16,0 Mio €
<u>Stadtgemeinde Bad Ischl, Bezirk GM:</u>		
Saiherbach		2,0 Mio €
Kreuterer Wildbäche		3,5 Mio €
Haidener Wildbäche		1,5 Mio €
Filzmoosgraben		1,0 Mio €
<u>Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut, Bezirk GM:</u>		
Rußbach		3,5 Mio €
Radaubach OL		2,5 Mio €
Gewässerpflege sonst. Zubringer		2,0 Mio €

WLV GBL Pongau, Flach-Tennengeau	Kompetenz WLV	15,0 Mio €
<u>Gemeinde Strobl, Bezirk SL</u>		
Strobler Weißenbach		10,0
Mio €		
Schöffaubach		5,0 Mio €

Damit sollen nach obiger Aufstellung 49,882 Mio € zum Schutz des Ischlandes vor Hochwässern des Ischflusses (Ischler Ache) sowie Wildbach- und Erosionsgefahren durch die Zubringer investiert werden (Umsetzungszeitraum 30 Jahre).“

DI Michael Schiffer (Leiter der Wildbach- und Lawinenverbauung - Gebietsbauleitung OÖ. West) hat dazu nähere Informationen zum Generellen-Projekt Ischfluss im Umweltausschuss vortragen und dessen allgemeine Grundzüge erläutern.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Umweltausschusses der Antrag gestellt, dass nach dem oben beschriebenen Vorhaben sämtliche erforderliche Schutzmaßnahmen im Bereich der Ischfluss-Zubringer - gemäß den bisher vorgelegten Detailprojekten im Gemeindegebiet Bad Ischl: Saiherbach, Kreuterer Wildbäche, Haidener Wildbäche, Filzmoosgraben,

Radaubach - zur Erzielung eines günstigen Förderschlüssels im Sinne eines Gesamtprojektes über den Wasserverband Ischl abgewickelt bzw. betrieben werden sollen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR Reitsamer: *Wir hätten dies schon wesentlich früher machen müssen. Man wird nicht glauben, wie wichtig solche Maßnahmen zum Hochwasserschutz bei Starkregen für Bad Ischl noch werden.*

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

12. Straßenbauarbeiten 2021, Auftragserweiterung, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Der bestehende Werkvertrag mit der Fa. Hofmann über Straßenbauarbeiten, der im Gemeinderat vom 13.12.2018 vergeben wurde, ist ausgelaufen. In der damaligen Ausschreibung wurde unter Pkt. 4.7. der besonderen Bestimmungen angeführt, dass für Zusatzaufträge das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zum Wettbewerb angewendet wird. Die beauftragte Firma bietet den Werkvertrag von 2019 mit einer Preissteigerung von 8% für das Jahr 2021 an. Die angebotenen Konditionen sind - insbesondere unter Berücksichtigung der allgemeinen „Corona-Preissteigerung“ - als äußerst günstig zu beurteilen.

Die Auftragssumme für 2021 beträgt brutto € 330.000,00.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bau- und Finanzausschusses der Antrag gestellt, den bestehenden Werkvertrag mit der Fa. Hofmann, mit einer Bruttoauftragssumme von € 330.000,- für das Jahr 2021 zu verlängern.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	
2	Stimmenthaltungen	GR Reitsamer Markus (GRÜNE) GRE Dr. Hausotter Alfred (GRÜNE)
34	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

13. Grundtransaktionen

13.1. Grst. 21/7 bzw. 256/9, GB Haiden, Grundtausch

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung des Radweges „Dammweg Nussenseekreuzung - Pfandl“ im Jahr 2015 wurde bei der Einfahrt in den Radweg - Richtung Bad Ischl fahrend – eine zu Liegenschaft 521 gehörende Teilfläche benötigt. Dazu wurde bei der Begehung ein flächengleicher Grundtausch im Ausmaß von 562 m² vereinbart bzw. von der Grundeigentümerin gefordert. Die Stadtgemeinde wurde nunmehr ersucht, den Grundbuchstand entsprechend herzustellen. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist dazu erforderlich. Das Anliegen ist sachlich gerechtfertigt.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, den flächengleichen Grundtausch gemäß dem vorliegenden Teilungsplan, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

13.2. Grst. 22/39, 22/40, 15/3 (Teilfl.), GB Haiden, Grundübertragung

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Im Zuge der Umwidmung von Teilen des „Robinsonareals“ für die neue Siedlung wurde im Jahre 2015 für deren Anbindung an die B 158 von der Landesstraßenverwaltung u.a. die Schließung der privaten Zufahrt zur Liegenschaft Salzburger Str. 142 gefordert. Der Liegenschaftseigentümer hat dieser Schließung nach jahrelangen Verhandlungen schließlich zugestimmt und wurde darüber eine Vereinbarung über die Modalitäten der Zufahrtsschließung getroffen (Stadtrat vom 13.6.2019). Diese Vereinbarung wurde mittlerweile umgesetzt, bis auf eine unentgeltliche Grundübertragung von 527m² Grünland an den Liegenschaftseigentümer, wofür ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist. Die mit dieser Grundübertragung verbundenen Kosten und Gebühren sind, ausgenommen die Kosten des Teilungsplans, vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die unentgeltliche Grundübertragung an den Liegenschaftseigentümer entsprechend dem Teilungsplan des Vermessungsbüros Lidl-ZT GmbH, Salzburg, vom 17.5.2021, GZ 5113h, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

14. Verordnung Neuplanungsgebiet Bereich Grst 185/6, 185/71, 185/72, 185/7, 185/8, .115 und .343, GB Kaltenbach

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Die o.a. Grundstücke im Bereich der Dumbastraße sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet, jedoch überwiegend nicht bebaut und weisen keinen Bebauungsplan auf.

Es werden im genannten Bereich mehrere Bauvorhaben betrieben:

- Bauvorhaben der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft regGenmbH auf dem Grundstück 185/7
- Bauvorhaben der Fajfar Gesellschaft mbH auf dem Grundstück 185/8
- Bauvorhaben der GWHP Immo GmbH auf den Grundstücken 185/6 sowie 185/71

Die Stadtgemeinde hat mit den Eigentümern hinsichtlich vorgenannter Bauvorhaben Baulandsicherungsverträge abgeschlossen. Beim Bauvorhaben der Siedlungsgenossenschaft liegt bereits eine Baueinreichung vor. Das Bauvorhaben der

GWHP-Immo GmbH weist nach kürzlich erfolgter Abänderung des diesbezüglichen Baulandsicherungsvertrages nunmehr eine Höhe von III+D auf. Das Bauvorhaben der Siedlungsgenossenschaft soll 5 Geschoße aufweisen, jenes der Fajfar GmbH entsprechend den übermittelten Vorplanungen 6 Geschoße.

Aufgrund der von der Wildbach- und Lawinenverbauung für den ggstl. Bereich zu bedenken gegebenen Hang- u. Grundwasserproblematik wurde in den Gremien der Stadtgemeinde über eine Einschränkung der Bebauung der o. a. Grundstücke und in der Folge über die Erlassung eines entsprechenden Neuplanungsgebietes beraten.

Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes ist gemäß § 37b OÖ. ROG 1994 möglich, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen oder geändert werden soll und dies im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich ist. Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligung für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach gegebener Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder behindert.

§ 38 OÖ. ROG 1994 normiert für den Eigentümer eines Grundstücks, der im Vertrauen auf einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan Kosten für die Baureifmachung des Grundstückes aufgewendet hat, einen Anspruch auf Entschädigung gegen die Gemeinde, wenn die Bebauung durch Änderung des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes verhindert wird. Nach ha. Ermittlungen gibt es keine Judikatur zur Frage, ob die mit den Grundeigentümern abgeschlossenen Baulandsicherungsverträge darüber hinaus einen Einfluss auf Art und Umfang einer allfälligen Ersatzpflicht der Stadtgemeinde haben.

Antrag:

Es wird somit entsprechend der Empfehlung des Stadtrates der Antrag gestellt, ein Neuplanungsgebiet zu erlassen und die vorliegende Verordnung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

BGM Schiller sagt, dass das beabsichtigte Bauvorhaben bei den Anrainern für Unruhe sorgt. Von der daraus entstandenen Bürgerinitiative ist dazu an die Mitglieder des Gemeinderates ein Brief ergangen (wird von Frau Bgm verlesen). Darüber hinaus hat die Stadtgemeinde eine kritische Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung zur geplanten Bebauung erhalten. Diese Stellungnahme ist zu prüfen - dazu soll es auch mit den Anrainern und der Bauwerberin nochmals Gespräche geben.

GR Hillbrand zeigt sich erstaunt, von welchem Schreiben an die GR-Mitglieder Frau Bgm hier spricht - viele GR-Mitglieder hätten diese Information nicht erhalten.

Folgender Gegenantrag zum vorliegenden Verordnungsentwurf wird von GR Hillbrand gestellt:

Es wird der Antrag gestellt, den § 1 in der Verordnung durch die Herausnahme der Grundstücksnummern 185/7 (EZ 138) und .343 (EZ 393) /Trafostation der Energie AG abzuändern.

Begründung:

- Für das Grundstück der GBSG ist bereits ein Antrag auf Bauplatzbewilligung und am 10 Mai 2021 das Ansuchen um Baubewilligung eingereicht worden.

- *Es gibt für das Grundstück die entsprechende Widmung Bauland-Wohngebiet und einen von diesem GR beschlossenen Baulandsicherungsvertrag – Mitverantwortlichkeit und Glaubwürdigkeit der GR – Beweis für einen schlechten Dienst an Ischl.*
- *Die Verordnung verhindert / behindert die Errichtung geförderter Wohnungen durch die GBSG um mindestens 2 Jahre.*
- *GBSG hat weiterhin keine Rechtssicherheit, wenn genaue Inhalte des beabsichtigten Bebauungsplanes nicht klar definiert sind:
Feststellungen:
Maß der baulichen Nutzung, Geschoße, Bauweise, Fluchtlinien,*
- *Im Sinne vieler Ischler Mitbürger, die Genossenschaftsmitglieder sind (zur Erinnerung: KONSUM-Haftung) darf der Vorstand rechtlich keine Möglichkeit auslassen, allfälligen Schaden hintanzuhalten. Planungskosten, die demnach nicht umgesetzt werden können, bedeuten solchen Schaden!*
- *Anspruch auf Entschädigung nach § 38 OÖ ROG muss daher gestellt werden.*

Frau Bgm: *es gab sehr wohl Gespräche, auch gemeinsam mit den Anrainern und Hrn. Eitzinger (Siedlungsgenossenschaft).
Einem gemeinsamen Termin, um die Art bzw. Umplanung der Bebauung nochmal neu zu überdenken, sieht auch Herr Gaigg (Siedlungsgenossenschaft) positiv entgegen.*

GR Hillbrand *schildert, dass es im letzten Jahr mit Frau Bgm und der Bürgerinitiative gemeinsam mit Hrn. DI Schiffer ein Gespräch gab. Seither hat man von DI Schiffer nichts mehr gehört.
Der TOP zum Thema Neuplanungsgebiet wurde in einer vergangenen StR-Sitzung von der Tagesordnung genommen, mit dem Versprechen auf ein weiteres gemeinsames Gespräch, welches aber bis dato nie stattgefunden hat.*

Vizebgm Loidl: *Das Neuplanungsgebiet wurde in der letzten StR-Sitzung empfohlen. Er findet es kurios, dass man die Bebauung von Seiten der WLW in dieser Form verhindern will.*

GR Hillbrand *ist der Meinung, dass auch durch eine Umplanung der Bebauung – hinsichtlich Höhe - die Problematik des Oberflächenwassers sich nicht ändern wird.
Auffällig sind aus seiner Sicht die Halbschalen mit extrem schmalem Einlaufgitter, welche schon bei geringen Niederschlagsmengen voll sind.*

GR Reitsamer: *die Problematik der Niederschlagsereignisse sollte man generell nicht ausser Acht lassen. Vor allem in diesem sehr sensiblen Bereich birgt das Oberflächenwasser große Gefahr, weshalb man das an die Stadtgemeinde gerichtete Schreiben der WLW nicht auf die leichte Schulter nehmen sollte.*

GR Dr. Kotschy: *aus seiner Sicht darf hier nicht nur die Wasserproblematik berücksichtigt werden, es geht dabei ja um eine generelle Änderung der Bauungsbestimmungen.
Er persönlich würde als betroffener Anrainer genauso reagieren.
Ebenso ziehen die Bauwerber einen Nachteil davon und es wird zu Schadenersatzforderungen kommen.
Als Mitglied des Gemeinderates möchte er demnach nicht dafür haften, weshalb er dem Antrag nicht zustimmen wird.*

Frau Bgm *stellt klar, dass allenfalls von Ausgleichszahlungen die Rede sein kann, nicht von Schadenersatz.*

StR. Kogler *wird sich bei diesem TOP der Stimme enthalten.*

Abstimmung zum eingebrachten Gegenantrag von GR Hillbrand:

Beschluss:		
21	Gegenstimmen:	Gesamte SPÖ Gesamte GRÜNE
8	Stimmenthaltungen	Gesamte ÖVP GR Dr. Kotschy Harald W. (FPÖ)
6	Stimmen für den Antrag:	Gesamte FPÖ (ohne Dr. Kotschy)

(Abstimmung ohne GR Hillbrand – befangen)

Somit ist der Gegenantrag abgelehnt!

GR Hillbrand: Es wurde im Vorfeld versichert, dass so gebaut werden darf, wie geplant wurde. Die Planungen sind mit dem Bezirksbauamt und dem Bauamt der Stadtgemeinde besprochen worden.

Als ein „zubetonieren“ kann dieses Projekt wirklich nicht bezeichnet werden, es wird sogar mehr als doppelt so viel Abstand zwischen den Häusern gelassen, als vorgeschrieben ist. Nötige Infrastruktur ist gegeben und das Ortsbild wird dadurch auch nicht geschädigt. Hillbrand weist darauf hin, dass, wenn es zu einer Umplanung kommt und aufgrund dessen weniger Wohneinheiten geschaffen werden können, es in Folge für den einzelnen Mieter/Käufer zu viel höheren Kosten kommen wird und somit kein leistbares Wohnen mehr garantiert werden kann.

GR Reitsamer ist der Meinung, dass alle Problematiken im Vorfeld noch einmal besprochen und abgeglichen gehören.

Vizebgm Fuchs versteht beide Seiten, mehr jedoch die Seite der Siedlungsgenossenschaft. In Zukunft wird es sicher schwieriger werden, den innerstädtischen Raum zu bebauen, weil es die Bodenversiegelung anzuhalten gilt.

Die Hochwasserproblematik wird durch die Klimaveränderung nicht weniger werden. Hinsichtlich der momentan herrschenden Kosten am Wohnungsmarkt muss sich künftig dringend etwas ändern – Wohnen muss wieder leistbar gemacht werden.

Vizebgm Loidl weist darauf hin, dass unter diesem TOP nicht über die Siedlungsgenossenschaft abgestimmt!

GR Hillbrand bittet die Mitglieder des Gemeinderates sich in die Lage der Betroffenen zu versetzen und zu überdenken, wie man abstimmen würde, wäre man selber betroffen. Bei diesem Projekt wurde bereits sehr viel Vorarbeit geleistet, jetzt wieder alles über den Haufen zu werfen wäre sehr bedauerenswert.

Frau Bgm schließt sich der Wortmeldung von Vizebgm. Fuchs an.

Abstimmung zum Hauptantrag:

Beschluss:		
7	Gegenstimmen:	Gesamte FPÖ
5	Stimmenthaltungen	StR Kogler Johannes (ÖVP) GR Dr. König Gerhard (ÖVP) GR Kogler Elisabeth (ÖVP) GR Linortner Karin (ÖVP) GR Nemeč Johann (ÖVP)
23	Stimmen für den Antrag:	GR Bittner Ursula (ÖVP) StR Müllegger Lorenz (ÖVP) Gesamte SPÖ Gesamte GRÜNE

(Abstimmung ohne GR Hillbrand – befangen)

15. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen

15.1. Einleitung des Stellungsnahmeverfahrens

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

15.1.1. Lfd. Nr. 3.1, Grst. 25 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet bzw. Wohngebiet mit SP1)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 27. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass für den Wohn- u. Abstellbedarf die Errichtung eines Einfamilienhauses samt Carport auf einer Teilfläche des eigenen Grundstückes ausschließlich für den Eigenbedarf beantragt wird. In Bezug auf eine Zufahrtsmöglichkeit von der Landesstraße L 1295 wurde vom Widmungswerber mit Hrn. Landl von der Straßenmeisterei bzw. mit Hrn. DI Schiffer bezüglich der Vorbehaltsbereichsausweisung SV vor Ort eine Besichtigung durchgeführt. Demnach würde einer Zufahrtsmöglichkeit sowie einer Bebauung bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen möglich sein.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Reiterndorf eine Entwicklungsfläche Wohnfunktion definiert. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan weist für das gegenständliche Antragsfläche die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche aus. Für einen Teilbereich ist eine Gelbe Zone der WLV sowie eine Vorbehaltsbereichsausweisung - SV zur Sicherstellung des Verbauungsfunktion ebenfalls der WLV ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 ist für den Änderungsbereich ein Beobachtungsraum ausgewiesen.

Durch die geplante Widmung als Bauland Wohngebiet soll die Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses samt Carport für den Eigenbedarf ermöglicht werden. Eine Wohngebietswidmung für diesen Bereich steht durch die im rechtswirksamen ÖEK festgelegte Entwicklungsfläche Wohnfunktion nicht im Widerspruch. Seitens der WLV wurde dem Widmungswerber eine Bebauungsmöglichkeit in Aussicht gestellt, falls die

Forderungen der Dienststelle eingehalten werden bzw. Teilflächen unbebaut bleiben. Zur Sicherstellung wurde eine Schutz- u. Pufferzone Ff1 bzw. SP – Freihaltung Abstandsbereich Forst, Gewässer, Naturgefahren: Errichtung von Gebäuden unzulässig - mit angeregt. Eine grundsätzliche Möglichkeit für eine Erschließung von der Landesstraße / Rosenkranzgasse ist durch die durch den Widmungswerber erfolgte Vorabstimmung gegeben. Eine weitere Baulandschaffung auf dem restlichen Grundstück ist lt. Hrn. Schiendorfer nicht geplant. Die Erreichbarkeit für die Bewirtschaftung ist über die Hauszufahrt bzw. über den unverbaut bleibenden westlichen Grundstücksbereich sichergestellt. Wesentliche Beeinträchtigungen des Natur- u. Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben. Die Errichtung eines Baulandsicherungsvertrages ist auch für diese Anregung erforderlich.

Die Anregung wurde im Bauausschuss in seiner 27. Sitzung am 05.08.2021 beraten. Im Vorfeld wurde vom Widmungswerber mit der WLW u. der Landesstraßenverwaltung Rücksprache gehalten. Demnach kann unter Setzung von Auflagen mit einer Zustimmung dieser Dienststellen gerechnet werden. Eine Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK ist gegeben. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.1
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 25
EZ	39
KG	Reiterndorf
betroffene Fläche	ges. ca. 1.500 m ² ;
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Wohngebiet ca. 620 m ² bzw. W mit SP 1 ca. 880 m ² ;
Begründung Antragsteller	Schaffung eines Bauplatzes für den Eigenbedarf
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Dr. Kotschy Harald W. (FPÖ)
3	Stimmhaltungen	Gesamt GRÜNE
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Lfd. Nr. 3.2 samt ÖEK-Änderung, Grst. 101/5, GB Kaltenbach (von 15.1.2. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 27. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass eine vorhandene Infrastruktur wie öffentliches Gut, Kanal, Wasser und Energie gegeben ist. Die Grundstücke befinden sich in Nähe eines Bauerwartungslandes, Wohngebiet bzw. einiger Wohnbauten. Eine Absicht für eine Bebauung war früher schon gegeben, da eine Grundabtretung an das öffentliche Gut erfolgte. Es soll die Begründung eines Hauptwohnsitzes durch Hrn. Andreas Holzinger erfolgen, wofür eine Widmung in Dorfgebiet notwendig ist. Es soll eine passende Bebauung gem. der dörflichen Struktur umgesetzt werden.

Die angeregte Fläche ist im ÖEK als Bereich mit landwirtschaftlicher Funktion eingetragen bzw. ist keine Entwicklungsmöglichkeit mit den gegebenen fixen Siedlungsgrenzen vorgesehen. Gemäß Flächenwidmungsplan besteht für den angeregten Bereich die Widmung – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche. In Verbindung mit der Anregung von Hrn. Müllegger kann ein gewisser Nahbereich zur Sternchenausweisung Nr. 90 als bestehendes Wohnhaus im Grünland festgestellt werden. In nord-östlicher Richtung ist eine Dorfgebietswidmung für einen Siedlungsansatz eingetragen. Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb eines Hinweissbereiches für Rutschung der WLIV. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht für die angeregte Lage keine Ausweisung eines Risikotyps.

Im Hinblick auf die Festlegungen im ÖEK für diesen Bereich ist die geplante Schaffung eines Bauplatzes bzw. 2 – 3 zusätzlichen Bauplätzen gem. der Anregung von Hrn. Müllegger als fachlich kritisch zu beurteilen. Mit dem Nahbereich zur Sternausweisung Nr. 90 bzw. dem Siedlungsansatz mit bestehender Dorfgebietsausweisung könnte nur schwer argumentiert werden. Der Hinweissbereich für mögliche Rutschungen wäre ebenfalls im Hinblick auf eine Baulandeignung zu beachten.

Der Teil Rabenneststraße Gst. 300, EZ 508, KG Kaltenbach befindet sich noch im Eigentum der ÖBF- AG - besitzt jedoch ein Öffentlichkeitsrecht. In Hinsicht auf eine etwaige Straßenübernahme durch die Stadtgemeinde wurde bereits im Bereich der Grundstücke 101/2, 101/4 u. 101/5 das Grundstück Nr. 101/3 im Ausmaß von ca. 65 m² in das öffentliche Gut übergeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 27. Sitzung am 05.08.2021 beraten. Lt. Aussage eines Vertreters der Widmungswerber sei seitens des Landes Oö. eine Widmungsmöglichkeit signalisiert worden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungsverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.2 samt ÖEK - Änderung
Antragsteller	
Grundstück	101/5
EZ	469

KG	Kaltenbach
betroffene Fläche	ca. 743 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet
Begründung Antragsteller	vorhand. Infrastruktur, Schaffung Hauptwohnsitz
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens samt ÖEK-Änderung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

***GR Reitsamer** betrachtet die, seitens des Landes OÖ. als Oberbehörde, signalisierte Widmungsmöglichkeit etwas skeptisch und wird dem Antrag nicht zustimmen.*

Beschluss:		
4	Gegenstimmen:	GR Reitsamer Markus (GRÜNE) GR Wimmer Josef (FPÖ) GR Engl Josef (FPÖ) GR Dr. Kotschy Harald W. (FPÖ)
8	Stimmenthaltungen:	Vizebgm Fuchs Toni (FPÖ) GRE Siegl Hermine (FPÖ) GR Spielbüchler Franz (FPÖ) StR Kogler Johannes (ÖVP) GR Dr. König Gerhard (ÖVP) GR Kogler Elisabeth (ÖVP) GR Bittner Ursula (ÖVP) GR Linortner Karin (ÖVP)
23	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne GR Ketter Maximilian)

Lfd. Nr. 3.3 samt ÖEK-Änderung, Grst. 101/2, 101/4 und 101/6, GB 15.1.3. Kaltenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 27. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass eine vorhandene Infrastruktur wie öffentliches Gut, Kanal, Wasser und Energie gegeben ist. Die Grundstücke befinden sich in Nähe eines Bauerwartungslandes, Wohngebiet bzw. einiger Wohnbauten. Eine Absicht für eine Bebauung war früher schon gegeben, da eine Grundabtretung an das öffentliche Gut erfolgte. Es soll die Begründung von Hauptwohnsitzen durch weitere Familienmitglieder erfolgen, wofür eine Widmung in Dorfgebiet notwendig ist. Es soll eine passende Bebauung gem. der dörflichen Struktur umgesetzt werden.

Die angeregte Fläche ist im ÖEK als Bereich mit landwirtschaftlicher Funktion eingetragen bzw. ist keine Entwicklungsmöglichkeit mit den gegebenen fixen Siedlungsgrenzen vorgesehen. Gemäß Flächenwidmungsplan besteht für den angeregten Bereich die Widmung

– für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche. In Verbindung mit der Anregung von Frau Patzner kann ein gewisser Nahbereich zur Sternenausweisung Nr. 90 als bestehendes Wohnhaus im Grünland festgestellt werden. In nord-östlicher Richtung ist eine Dorfgebietswidmung für einen Siedlungsansatz eingetragen. Die Parz. 101/6 grenzt südlich direkt an eine Waldwidmung. Der gegenständliche Widmungsbereich liegt innerhalb eines Hinweisbereiches für Rutschung der WLV. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht für die angeregte Lage keine Ausweisung eines Risikotyps.

Im Hinblick auf die Festlegungen im ÖEK für diesen Bereich ist die geplante Schaffung von 2-3 Bauplätzen bzw. einem zusätzlichen Bauplatz gem. der Anregung von Frau fachlich als kritisch zu beurteilen. Mit dem Nahbereich zur Sternausweisung Nr. 90 bzw. dem Siedlungsansatz mit bestehender Dorfgebietsausweisung könnte nur schwer argumentiert werden. Für das Gst. 101/6 müsste ein Schutzbereich „Forst“ von in der Regel 30 m (Baumschlaglänge) zur Waldwidmung eingehalten werden. Damit wäre für diese Parzelle keine Bauplatzgröße gegeben. Der Hinweisbereich für mögliche Rutschungen wäre ebenfalls im Hinblick auf eine Baulandeignung zu beachten.

Der Teil Rabenneststraße Gst. 300, EZ 508, KG Kaltenbach befindet sich noch im Eigentum der ÖBF- AG - besitzt jedoch ein Öffentlichkeitsrecht. In Hinsicht auf eine etwaige Straßenübernahme durch die Stadtgemeinde wurde bereits im Bereich der Grundstücke 101/2, 101/4 u. 101/5 das Grundstück Nr. 101/3 im Ausmaß von ca. 65 m² in das öffentliche Gut übergeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 27. Sitzung am 05.08.2021 beraten. Lt. Aussage eines Vertreters der Widmungswerber sei seitens des Landes Oö. eine Widmungsmöglichkeit signalisiert worden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.3 samt ÖEK - Änderung
Antragsteller	
Grundstück	101/2, 101/4 u. 101/6
EZ	515
KG	Kaltenbach
betroffene Fläche	ges. ca. 3.530 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet
Begründung Antragsteller	vorhand. Infrastruktur, Begründung von Hauptwohnsitzen durch weitere Familienmitglieder
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens samt ÖEK-Änderung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
4	Gegenstimmen:	GR Reitsamer Markus (GRÜNE) GR Kogler Elisabeth (ÖVP) GR Wimmer Josef (FPÖ) GR Dr. Kotschy Harald W. (FPÖ)
7	Stimmenthaltungen	Vizebgm Fuchs Anton (FPÖ) GR Engl Josef (FPÖ) GR Spielbüchler Franz (FPÖ) StR Kogler Johannes (ÖVP) GR Dr. König Gerhard (ÖVP) GR Ursula Bittner (ÖVP) GR Linortner Karin (ÖVP)
24	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne GR Ketter Maximilian)

15.1.4. Lfd. Nr. 3.4, Grst. 334/2 und 334/5 (jew. Teilfl.), GB Perneck (von Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 27. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass ein Bauplatz zur Errichtung eines Einfamilienhauses für den Neffen geschaffen werden soll. Weiters sind Arrondierungen für den bestehenden Bauplatz des Bruders, Gst. 334/3 mit einer anteiligen Eigenfläche von ca. 36 m² das Gst. 334/5 geplant. Im Hinblick auf einen etwaigen Ersatzbau des Bauernhauses Bfl. .62/1 samt Möglichkeit zur Vergrößerung des Abstandes zur Pernecker Straße ist eine Arrondierung der Dorfgebietswidmung zu Gst. 334/2 im Ausmaß von ca. 205 m² erforderlich. Die Zufahrt zum neuen Bauplatz erfolgt in Verlängerung der Zufahrt zum veräußerten Gst. 334/6 (basierend auf Fläwi-Teiländerung Nr. 7.69).

Im ÖEK Nr. 2 ist für diesen Teil in Perneck eine Arrondierungsmöglichkeit festgelegt, wobei die Voraussetzungen für eine Arrondierung im Sinne der Definition gegeben sind. Derzeit ist für den angeregten Bereich eine landwirtschaftliche Funktion eingetragen. Für den Umwidmungsbereich liegt keine Risikoausweisung gem. Geokartierung des Landes Oö. Stufe 2 vor. Die östlich u. nördlich an die Umwidmungsfäche angrenzenden Baulandflächen sind als Typ A ausgewiesen.

Durch die geplante Widmung als Bauland Dorfgebiet soll die Schaffung eines Bauplatzes für den Neffen sowie Arrondierungen ermöglicht werden. Eine Dorfgebietswidmung für diesen Bereich steht durch die im rechtswirksamen ÖEK festgelegte ortschaftsbezogene Abrundungsmöglichkeit nicht im Widerspruch. Da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben. Die Errichtung eines Baulandsicherungsvertrages ist für den neu zu schaffenden Bauplatz jedenfalls erforderlich. In den bestehenden Baulandsicherungsvertrag aus der Teiländerung Nr. 7.69 ist Herr durch Kauf der Parzelle 334/6 eingetreten. Die diesbezügliche Bebauungsfrist endet mit 29. Sept. 2022. Eine Baubewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses wurde bereits erwirkt.

Die Anregung wurde im Bauausschuss in seiner 27. Sitzung am 05.08.2021 beraten. Demnach soll ein Bauplatz für den Neffen geschaffen werden bzw. sind Arrondierungen zu

bestehenden Bauplätzen geplant. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.4
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 334/2 u. Teilfl. 334/5
EZ	16 u. 248
KG	Perneck
betroffene Fläche	ges. ca. 1.290 m ² - Bauplatz ca. 770 m ² - Arr. Alois Gratzner ca. 36 m ² T Gst. 334/5 bzw. ca. 279 m ² ; Arrond. Andreas Gratzner ca. 205 m ² ;
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet
Begründung Antragsteller	Schaffung eines Bauplatzes für den Neffen; Arrondierung zu Gst. 334/3 sowie zu Restgrundstück 334/2
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
2	Gegenstimmen:	GR Dr. Kotschy Harald W. (FPÖ) GR Wimmer Josef (FPÖ)
3	Stimmenthaltungen	Vizebgm Fuchs Anton (FPÖ) GR Engl Josef (FPÖ) GR Spielbühler Franz (FPÖ)
31	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

15.1.5. Lfd. Nr. 3.5, Grst. 248/2 (Teilfl.), GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 25. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für die Teilfläche 1 im Ausmaß 774 m² und die Teilfläche 2 im Ausmaß von 723 m² in Bauland / Wohngebiet gebildet aus dem Grundstück 248/2 der EZ 74 ersucht, so wie diese Flächen in der Vermessungsurkunde von 01 dargestellt wurden. Berücksichtigt wurde der bestehende Kirchenweg durchs Pfandfeld, der fortlaufend bis zur Hahndfeldstraße eingezeichnet wurde und uneingeschränkt als Gehweg genutzt werden kann. Die Aufschließung der Teilflächen 1 und 2 erfolgt durch einen Straßenabschnitt, wobei sowohl die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes, wie auch eine Straßenparzelle denkbar ist. Es wurden 2019 im Zuge eines Umwidmungsersuchens Stellungnahmen des Fortstechnischen Dienst für Wildbach- und

Lawinerverbauung und der Netz Oberösterreich GmbH eingeholt, die im Behördenakt aufliegen. Die nunmehrigen Teilflächen 1 und 2 sind von der 110-kV Hochspannungsleitung samt Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse und der Erdgasleitungsanlage OGV 219 Bad Ischl nicht betroffen, eben so wenig von der gelben Gefahrenzone im Nachbereich des Dürrenbach. Die Teilflächen 1 und 2 schließen an bebautes Wohngebiet an und würden das bestehende Siedlungsgebiet durch eine geordnete Bebauung erweitern. Im Rahmen von Baulandsicherungsverträgen könnte die Nutzung für privaten Wohnbau und Hauptwohnsitzbegründung gewährleistet werden.

Im ÖEK Nr. 2 sind die betroffenen Flächen mit landwirtschaftlicher Funktion eingetragen, wobei die Siedlungsgrenzen im Anschlussbereich als maßstabsgetreu zu interpretieren sind. Im weiter südlichen Bereich ist eine ortschaftsbezogene Abrundungsmöglichkeit vorgesehen. Die angeregte Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen. Für die gegenständlichen Bereiche sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Ca. 24 m bzw. 45 m nördlich der geplanten Umwidmungsgrenze beginnt eine Schutzbereichsausweisung für Hochspannungsleitungen (110 kV – Leitung der Energie AG). Im Bereich ab der westlichen Umwidmungsgrenze ist eine gelbe Gefahrenzone der Wildbach- u. Lawinerverbauung ersichtlich gemacht. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den angeregten Bereich kein Risikotyp erfasst bzw. ist im südlichen Anschlussbereich ein Beobachtungsraum ausgewiesen.

Die derzeitige Vorgabe im ÖEK 2 steht einer Widmung entgegen bzw. kann keine ortschaftsbezogene Abrundung im südlichen Bereich - auf Grund der fehlenden Voraussetzung (Neuwidmung an 2 Seiten an bestehendes Bauland angrenzend) geltend gemacht werden. Es wäre daher eine ÖEK – Änderung erforderlich. Mit Bildung des Gst. Nr. 248/42 ist offensichtlich eine mögliche Verbreiterung der Hahnfeldstraße bereits berücksichtigt. Es soll die Aufschließung des 2. Bauplatzes über ein Fahrrecht in 4 m Breite mit Anschluss an die Hahnfeldstraße erfolgen bzw. eine Ausscheidung des an der südlichen Grundgrenze verlaufenden Kirchenweges erfolgen. In den Beratungen zur erwähnten Anregung 2019 wurde ein Parzellierungskonzept in Abstimmung mit WLW u. Energie AG geliefert. Die nunmehrige Anregung fügt sich bis auf die geänderte Erschließung im Wesentlichen in dieses Konzept ein. Ebenso können die Forderungen der WLW bzw. Energie AG aus der Vorbegutachtung durch entsprechende Auflagen erfüllt werden. Für eine geordnete und schadlose Entsorgung der Dach- u. Oberflächenwässer wird im Rahmen der Baureifmachung ein Konzept gefordert bzw. vorzulegen sein. Die WLW ist in den erforderlichen Bauverfahren jedenfalls einzubinden (für die Formulierung von Auflagen, Bedingungen). Es wird angeregt im Falle einer Verfahrenseinleitung auch den Bereich Kirchenweg bzw. der Zufahrt als Bauland Wohngebiet zu widmen. Einer ähnlichen Anregung diesen Bereich betreffend, wurde in der 16. Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2019 nicht stattgegeben.

Die Anregung wurde im Bauausschuss in seiner 25. Sitzung am 10.05.2021 beraten. Es wird auf die unbedingte Erhaltung des bestehenden Kirchenweges hingewiesen. Der Ortsplaner sieht die Anregung kritisch, bzw. müsste eine Anpassung des ÖEKs erfolgen. Ein zwingender Grund für eine Erweiterung wird nicht gesehen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass kein Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 10.06.2021, dass dem Gemeinderat die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens empfohlen werden soll, sofern der Widmungswerber bereit ist, im dazu abzuschließenden Baulandsicherungsvertrag eine Preisbindungsklausel für den Fall der Veräußerung der gegenständlichen Flächen zu akzeptieren. Die Vereinbarung einer Preisbindungsklausel wurde vom Widmungswerber zugesagt.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.1 samt ÖEK - Änderung
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 1 u. 2 aus Gst. 248/2
EZ	74
KG	Haiden
betroffene Fläche	Gst. 248/2 Teilfl. 1 ca. 774 m ² u. Teilfl.2 ca.723m ² - ges.ca. 1.497 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Wohngebiet ev. zusätzlich Widmung Bereich Kirchenweg u. Zufahrt
Begründung Antragsteller	Geordnete Bebauungserweiterung
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
2	Gegenstimmen:	GR Dr. Kotschy Harald W. (FPÖ) GR Wimmer Josef (FPÖ)
3	Stimmenthaltungen	GR Engl Josef (FPÖ) GR Spielbüchler Franz (FPÖ) GR Eitzinger Ulrike (SPÖ)
31	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

15.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

15.2.1. Nr. 7.105, Grst. 336/49, GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 23. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass mehrere Kaufanfragen zwecks Errichtung eines Einfamilienhauses zu diesem Grundstück bestehen. Nach erfolgter Widmung soll die Parzelle veräußert werden.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Reiterndorf eine Entwicklungsfläche Wohnfunktion definiert. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan weist für das gegenständliche Grundstück Nr. 336/49 die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche aus. Gemäß Geokartierung Stufe 2 ist für den Änderungsbereich ein Beobachtungsraum ausgewiesen.

Durch die geplante Widmung als Bauland Wohngebiet soll die Schaffung eines Bauplatzes für eine geplante Veräußerung ermöglicht werden. Eine Wohngebietswidmung für diesen Bereich steht durch die im rechtswirksamen ÖEK festgelegte Entwicklungsfläche Wohnfunktion nicht im Widerspruch. Eine negative Beeinflussung durch das bestehende Betriebsbaugelände der WLVB ist ob des gegebenen Abstandes nicht zu erwarten. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u.

Entsorgungsleitungen ist gegeben. In der noch im Verfahren befindlichen Teiländerung Nr. 7.86 wurde die Verpflichtung für die Herstellung einer durchgängigen Ringstraße im diesbezüglichen Baulandsicherungsvertrag bereits abgesichert. Die Errichtung eines Baulandsicherungsvertrages ist auch für diese Anregung obligatorisch.

Die Anregung wurde im Bauausschuss in seiner 23. Sitzung am 08.02.2021 beraten. In diesem Fall liegt eine Baulücke vor. Ein negativer Einfluss aus dem Betriebsbaugebiet der WLV wird nicht gesehen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 24. Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2021 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 06.05.2021. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 28.05.2021.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die Umwidmung des Gst.Nr. 336/49, KG Reiterndorf im Ausmaß von ca. 526 m² von derzeit Grünland in künftig Wohngebietgeplant ist. Die betroffene Fläche an der Andreas-Hofer-Straße, unterhalb des Siriuskogels ist Bestandteil einer, im rechtswirksam verordneten Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde festgelegten Wohngebietsoption. Eine Planänderung auf den angrenzenden Teilgrundstücken, war bereits Gegenstand einer raumordnungsfachlichen Prüfung im Jahr 2019 (Änderung FWA 7.86 bzw. ÖEK 2.32). Auf die Stellungnahme vom 23. Mai 2019, RO-2019-112859/7-RM wird verwiesen. Im Rahmen dieser Änderung war auch eine Adaptierung der Baulandkategorie für die Betriebsbaugebietsflächen südwestlich unterhalb der vorgesehenen Wohngebietserweiterung (Bauhofareal des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung) geplant. Eine Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist noch nicht erfolgt. In der Beilage werden die bis dato vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen übermittelt. Aufgrund der massiven Bedenken aus Sicht der Luftreinhaltung ist die vorliegende Planung auf das oben zitierte Änderungsverfahren, als Voraussetzung für eine positive Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, abzustimmen. Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht. Dieser Stellungnahme wird, insbesondere in Bezug auf das kartierte Steinschlaggebiet am Hangfuß des Siriuskogels, maßgebliche Bedeutung zukommen. Abschließend ist auf die wasserwirtschaftlichen Forderungen für das Bauverfahren (Berücksichtigung der bestehenden Oberflächenwassergefährdung) besonders hinzuweisen bzw. "die Versorgungsmöglichkeiten der auf dem neu zuwidmenden Bauland anfallenden Oberflächenwässer" (vgl. Stellungnahme zur FWA 7.86) vorab noch grundsätzlich zu klären.

Die Abtl. Umweltschutz teilt in der Stellungnahme mit, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl beabsichtigt das Grundstück Nr. 336/49 als Wohngebiet auszuweisen. Das Planungsgebiet

befindet sich rund 50 m nördlich eines Betriebsbaugebietes und rund 45 m östlich der ÖBB-Trasse. Derzeit befindet sich bereits in geringerer Entfernung zum Betriebsbaugebiet ein Wohngebiet, sodass allfällige Schutzmaßnahmen ohnedies bereits auf dieses Wohngebiet abzustimmen waren. Im Hinblick auf das geringe Verkehrsaufkommen auf der Bahnstrecke und der dazwischen liegenden Bebauung ist auch der Schutzabstand zur Bahntrasse ausreichend, sodass der geplanten Wohngebietsausweisung insgesamt aus schalltechnischer Sicht zugestimmt werden kann.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung des Gstk.Nr. 336/49, KG Reiterndorf, von

„Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ plant. Es handelt sich hierbei um eine ebene Wiesenfläche, welche unmittelbar westlich an das Wohnhaus Andreas-Hofer-Straße 2f grenzt. Südlich grenzt ebenfalls Bauland an, an der Nord- und Westseite wird das Grundstück vom Praterweg umschlossen. Die Fläche des Grundstücks beträgt ca. 525 m². Im ÖEK ist dieser Bereich bereits mit dem Entwicklungsziel Wohnfunktion versehen. Für die westlich angrenzenden Flächen jenseits des Praterwegs läuft ebenfalls ein Umwidmungsverfahren (Nr. 86), in dessen Rahmen am 22.05.2019 eine positive naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben wurde. Die Umwidmung der gegenständlichen Grünlandparzelle innerhalb eines bereits parzellierten und für eine Wohnfunktion vorgesehenen, ebenen Bereichs, welche zudem unmittelbar an bestehende Bebauung anschließt, erscheint fachlich jedenfalls vertretbar. Zusammenfassend bestehen daher keine Bedenken seitens des Natur- und Landschaftsschutzes hinsichtlich der geplanten Umwidmung.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass bezüglich Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) der Umwidmung zugestimmt wird. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Umwidmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Informationen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht:

Insbesondere folgende Punkte sind aus fachlicher Sicht in nachfolgenden Verfahren bzw. bei der Bebauung der Grundstücke seitens der Baubehörde zu beachten: Der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen). Gebäude sind hangwassergeschützt im Sinne des §47 Oö. BauTG 2013 idgF auszuführen. Dies bedeutet u.a.: • Prüfung ob bei gegenständlicher Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist • Fußbodenoberkante des Erdgeschosses, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge,..) über Urgelände hochziehen • keine Gebäudeöffnungen in potentiell angeströmten Gebäudebereichen • unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle vom Gebäude weg aufzuweisen Entsprechend §39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 idgF darf durch die Bebauung der Parzelle keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzzeichnung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen. Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen). Vorhandene Gräben und Mulden (Abflusskorridore) dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflusskorridoren ist wegen der erhöhten Verklauungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, Ausnahmen sind zu begründen. Die Errichtung von (Linien)Bauwerken, wie Mauern, Zäune,

etc. darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen. Die oben angeführten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

In der Stellungnahme der Abteilung Umwelt- Bau u. Anlagentechnik wird mitgeteilt, dass zur vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung 7.105 der Parz. 336/49, KG Reitendorf, von „Grünland“ in „Wohngebiet“ aus luftreinhaltetechnischer Sicht massive Bedenken bestehen, da im vorliegenden Entwurf das südwestlich gelegene Betriebsbaugelände innerhalb von 100 m liegt und somit entsprechende Nutzungskonflikte erfahrungsgemäß gegeben sind. Es kann nur dann fachlich dieser Widmungsänderung zugestimmt werden, wenn die in der seinerzeitigen Flächenwidmungsplanänderung 7.86 geplante Umwidmung des „Betriebsbaugeländes“ in „MB unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ gleichzeitig umgesetzt wird.

In der am 19.07.2021 eingelangten Stellungnahme der WLW wird mitgeteilt, dass der gegenständliche Umwidmungsantrag zwar außerhalb von Wildbach- oder Lawinengefahrezonen sowie Braunen Hinweisbereichen und Vorbehaltsbereichen liegt. Aufgrund der Unterschreitung der Abstandsbestimmungen zum Betriebsbaugelände des Betriebsstandortes der WLW (P 339/12 KG Reiterndorf; Gebietsbauleitung OÖ West, Traunreiterweg 5, 4820 Bad Ischl) muss der gegenständliche Antrag in der vorliegenden Form aber abgelehnt werden.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so fern überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 27. Sitzung des Bauausschusses am 05.08.2021 beraten. Demnach wird eine verpflichtende Weiterführung der Fwp-Änderung 7.86 bzw. eine diesbezügliche Bedingung nicht gesehen. Die geforderten 100 m Abstand zum Betriebsbaugelände sind im ROG nicht normiert bzw. hat in diesem Fall auch die Topographie einen berücksichtigungswürdigen Einfluss für die gegebene Unterschreitung. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Um eine zeit- u. widmungsgerechte Bebauung der Bauplätze sicherzustellen, wird mit den Widmungswerbern ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen. Damit wird die Verfügbarkeit und samt Bebauung sichergestellt.

Ob eine Fortführung des Änderungsverfahrens Nr. 7.86 bzw. ÖEK – Änd. 2.32 erfolgt, hängt auch vom Ergebnis der im Vorverfahren geforderten Gutachten ab. Deshalb kann aus Sicht der Stadtgemeinde der Forderung nach einer gleichzeitigen Umsetzung der Änd. 7.86 mit der gegenständlichen Änd. Nr. 7.105 nicht unmittelbar nachgekommen werden. Die aus luftreinhaltetechnischer Sicht bestehenden massiven Bedenken durch eine Unterschreitung des 100 m Abstandsbereiches zum südwestlich gelegenen Betriebsbaugelände können nicht nachvollzogen werden. Diese 100-Meter-Empfehlung findet sich explizit nicht in der Raumordnungsgesetzgebung bzw. ist auch die Topographie in die Beurteilung einzubeziehen. Dabei ist die hier vorliegende Unterschreitung des Abstandes von 100m zur bestehenden Betriebsbauwidmung des WLW Bauhofes auf Grund der topographischen Situation (auch Bahntrasse der ÖBB) akzeptabel. In der Interessensabwägung können mögliche Immissionen aus der bestehenden Betriebsanlage als zumutbar eingestuft werden. Von den in unmittelbarer Umgebung bestehenden Wohnnutzungen sind keine immissionsbedingten Probleme bekannt.

Dazu darf auf die 2007 erfolgte Umwidmung Nr. 6.58 des Grundstückes Nr. 336/50 verwiesen werden. Im verordneten ÖEK ist für die betroffene Umwidmungsfläche eine Entwicklungsfläche/Entwicklungsziel für Wohnfunktion festgelegt und steht daher nicht zu im Widerspruch. Sämtliche technische Infrastruktureinrichtungen sind unmittelbar vor Ort vorhanden und somit mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand auf die Umwidmungsfläche erweiterbar. Auch in Hinblick auf weitere Versorgungseinrichtungen sind diese in einem Umkreis von 1.000 m erreichbar. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich hierbei um eine Abrundung bereits gegebenen Siedlungsstrukturen handelt. In der Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- u. Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die Umwidmungsfläche außerhalb von Wildbach- oder Lawinenzonen sowie Braunen Hinweisbereichen u. Vorbehaltsbereichen befindet. Aus Sicht der örtlichen Raumordnung ist die eine Ablehnung der gegenständlichen Anregung aufgrund der Unterschreitung von Abstandsbestimmungen durch die Fachdienststelle der WLV nicht möglich. Die gegenständliche Widmung bleibt demnach vom ausgewiesenen Hinweisbereich und von der geogenen Risikozone unberührt. Eine Gefährdung durch Steinschlag wird in der WLV-Stellungnahme nicht festgestellt. Bzw. befindet sich das widmungsgegenständliche Grundstück befindet sich deutlich weiter entfernt von den Hängen des Siriuskogls und befindet sich dazwischen noch eine bereits gewidmete Bauparzelle, Nr. 336/50.

Gemäß dem Hinweis aus der Stellungnahme der Abtl. Wasserwirtschaft wird im Bauverfahren auf die gegebene geringe Gefährdung durch Hangwasser Rücksicht genommen. Gegebenenfalls ist ein Nachweis für eine geordnete Versorgungsmöglichkeit zu fordern.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt insbesondere im privaten Interesse der Antragsteller an der Schaffung eines Bauplatzes für die Veräußerung. Die Änderung steht aber auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl, da ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag samt Bauverpflichtung abgeschlossen wird. Unter dieser Voraussetzung und der hier gegebenen Lage innerhalb der Siedlungsgrenzen des rechtswirksamen ÖEK ist auch ein öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl an der gegenständlichen Umwidmung gegeben. Mit dieser Änderung erfolgt ein umfeldverträglicher Lückenschluss im Hinblick auf die bereits gegeben Baulandausweisungen bzw. den Vorgaben im ÖEK.

Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Bad Ischl. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt,

- a) der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.105 –, Gst. 336/49, EZ 91, GB Reiterndorf, Umwidmung von Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet (im Ausmaß von ca. 526 m²) – stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen sowie

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

- b) den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag mit den Widmungswerbern – welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, abzuschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**Nr. 7.107, Grst. 341/218 (Teilfl.), GB Jainzen (von Verkehrsfläche-fließender
15.2.2. Verkehr in Bauland-Betriebsbaugebiet samt teilw. Schutz- und Pufferzone
SP 22)**

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 23. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass eine Adaptierung des Grundstückes durch die Errichtung einer Auto Waschanlage für die betriebliche Nutzung erforderlich ist.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Roith für den Anschluss an die betriebliche Funktion eine Gemeindestraße mit maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen definiert. Der Änderungsbereich befindet sich in der generalisierten Verkehrslärmzone der B 145. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist für die gegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 341/218 die Widmung Verkehrsflächen der Gemeinde – fließender Verkehr ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb des 15 m Schutzbereiches der B145. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht keine Ausweisung eines Risikotyps für die Änderungsfläche. In der Gefahrenhinweiskarte ist im südlichen Anschlussbereich ein Beobachtungsraum gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung als Bauland Betriebsbaugebiet soll die Errichtung einer betrieblichen Auto-Waschanlage ermöglicht werden. Im Vorfeld wurde vom Widmungswerber bereits ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet. Ebenso wurde bei der Konzeption des Projektes auf den geplanten Linksabbieger „Calmit“ Rücksicht genommen bzw. erfolgte eine Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung. Im Hinblick auf die funktionale Gliederung des Baulandes wird eine Schutzzone im Bauland SP (wegen nördl. Wohngebiet) angeregt. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde im Bauausschuss in seiner 23. Sitzung am 08.02.2021 beraten. Demnach liegt zu diesem Projekt eine Stellungnahme der Umweltschutzbehörde vor. Der geplante Linksabbiegestreifen ist im Projekt bereits berücksichtigt. Es folgt eine kurze Diskussion über den Aspekt der Verkehrssicherheit besprochen. Es wird festgestellt, dass diese Belange in einem Stellungnahmeverfahren jedenfalls geprüft würden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass kein Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird bzw. wird vom Stadtrat in der Sitzung vom 11.03 eine Einleitung des Stellungnahmeverfahrens befürwortet.

In der 24. Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2021 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

6. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
7. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
8. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
9. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
10. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
11. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 06.05.2021. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 28.05.2021.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 341/218, KG Jainzen, von derzeit Verkehrsfläche - Fließender Verkehr in künftig Betriebsbaugelände geplant ist. Die neu geplanten Baulandflächen im Ausmaß von ca. 250 m² liegen im Kreuzungsbereich der B 145 mit der sog. Kalkwerkbrücke nördlich des Stadtzentrums. Die vorgesehene Baulandschaffung stellt sich grundsätzlich als geringfügige Ergänzung eines gewidmeten, überwiegend genutzten Betriebsansiedlungsbereiches dar. Allerdings bestehen Bedenken im Hinblick auf die Widmungs- bzw. Nutzungssituation westlich der B 145 (Wohn- bzw. Gemischtes Baugebiet). Auf die lärm- sowie luftreinhalte-technischen Stellungnahmen in der Beilage wird verwiesen und eine entsprechende Prüfung bzw. Berücksichtigung vorausgesetzt. Weitere Abklärungen wären auch im Zusammenhang mit dem Gerinne auf den südlich anschließenden Betriebsbaugeländeflächen, welches offenbar als Projektbestandteil der geplanten Autowaschanlage mit betroffen ist (vgl. Stellungnahme Naturschutz), zielführend. Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

Die Abtl. Umweltschutz teilt in der Stellungnahme mit, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Erweiterung eines Betriebsbaugeländes entlang der B 145 im Kreuzungsbereich mit der Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Calmit beabsichtigt. Im Hinblick auf das auf der anderen Straßenseite liegende Wohngebiet wird in der Stellungnahme des Ortsplaners die Festlegung einer Schutzzone im Bauland vorgeschlagen, wonach eine lärmabgeschirmte Bebauung in Richtung der Wohnhäuser vorgesehen ist. Im Flächenwidmungsplan ist diese Schutzzone jedoch nicht eingetragen, es ist nur in der Legende die frühere Bezeichnung Bm3 ausgewiesen. Auch wenn die geplante Betriebsbaugeländeerweiterung unmittelbar an der B 145 liegt und die örtliche Bestandslärmsituation bereits durch verkehrsbedingte Immissionen geprägt ist, ist jedoch die Festlegung der Schutzzone jedenfalls erforderlich. Dies vor allem auch im Hinblick auf die geplante Nutzung des Planungsgebietes für eine Autowaschanlage. Solche Anlagen werden vor allem in den Abendstunden und an Sonn- und Feiertagen frequentiert und es ist während diesen Zeiten von einem geringeren Verkehrsaufkommen auszugehen, sodass die betrieblichen Immissionen in den Vordergrund treten. Nachdem im Flächenwidmungsplan das Planungsgebiet nicht mit einer entsprechenden Schutzzone überlagert ist, wird die beabsichtigte Umwidmung in der vorliegenden Form abgelehnt.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer Teilfläche des Gstk.Nr. 341/218, KG Jainzen, von „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ in „Bauland-Betriebsbaugelände“ plant. Es handelt sich um einen ca. 250 m² großen Bereich südlich der linksufrigen Auffahrt zur sogenannten „Kalkwerkbrücke“ über die Traun, die das Betriebsgelände der Fa. Calmit Baustoff GmbH erschließt. Dieser liegt auf Höhe von km 55,8 der unmittelbar westlich davon verlaufenden B 145 - Salzkammergutstraße. Die Fläche ist derzeit als Verkehrsfläche ausgewiesen, da es sich um einen Teil der Brückenauffahrt auf einer geschütteten Böschung handelt. Die unmittelbar südlich und östlich angrenzenden

Bereiche sind bereits als „Bauland-Betriebsbaugelbiet“ gewidmet. Östlich davon schließt der ca. 10 m breite, bestockte Uferböschungsbereich entlang der Traun an. Aufgrund der bereits vorhandenen Überprägung in Form eines künstlich geschütteten und als Verkehrsfläche genutzten Geländes, des geringen Flächenausmaßes sowie des unmittelbar anschließenden Betriebsbaugelbietes sind formal keine naturschutzfachlichen Einwände vorzubringen.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass am Böschungsfuß (und damit im bereits bestehenden Betriebsbaugelbiet) ein ca. 1 m breites, namenloses Gerinne auf einer Länge von ca. 30 m quer über das Grundstück Richtung Traun fließt. Die Nutzung der Fläche, die durch das ggst. Widmungsvorhaben erst eine verwertbare Größe und Ausformung erhalten soll, könnte sich daher als problematisch darstellen. Auf Ebene der Raumordnung können aufgrund der oben angeführten Rahmenbedingungen aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes jedoch keine Einwände vorgebracht werden.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass sich bezüglich Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) die Planungsfläche lt. Gefahrenzonenplan „Obere Traun“ außerhalb des 100-jährlichen HW-Abflussbereichs befindet. Somit bestehen seitens des Gewässerbezirk Gmunden keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung. Auf die weitere Zuständigkeit der WLV wird verwiesen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

In der Stellungnahme der Abteilung Umwelt- Bau u. Anlagentechnik wird mitgeteilt, dass zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung 7.107 einer Teilfläche der Parz. 341/218, KG Janzen, von derzeit „Verkehrsfläche“ in „Betriebsbaugelbiet“ aus luftreinhalte-technischer Sicht festgestellt wird, dass diese im Bereich von unter 100 m zum westlich gelegenen „Wohngebiet“ liegt. Das bereits bestehende „Betriebsbaugelbiet“ südlich der ggst. Teilfläche liegt ebenfalls innerhalb 100 m zum „Wohngebiet“. Somit besteht derzeit ein kritischer Nutzungskonflikt zwischen den beiden Nutzungen, welche durch ggst. Erweiterung verschärft wird. Laut vorgelegten Unterlagen soll in diesem Bereich eine Autowaschanlage errichtet werden. Diese Betriebstypen sind schon mehrfach in „Gemischtes Baugelbiet - MB“ errichtet worden. Aus luftreinhalte-technischer Sicht würde die Widmung „Gemischtes Baugelbiet - MB“ für diese Betriebstypen passen. Daher wird vorgeschlagen, ggst. Teilfläche statt in „Betriebsbaugelbiet“ in „Gemischtes Baugelbiet - MB (unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung)“ umzuwidmen. Falls für diese Betriebstypen jedenfalls „Betriebsbaugelbiet“ erforderlich erscheint, ist aus luftreinhalte-technischer Sicht über die gesamte Teilfläche eine Ausweisung einer Schutz- und Pufferzone „Immissionsschutzmaßnahmen Luft...“ erforderlich.

Die Abtl. Straßenbau und -erhaltung teilt in der Stellungnahme mit, dass die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7/107 Flächen an der B145 Salzkammergutstraße, von km 55,790 bis km 55,820, links im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich betrifft. Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 250 m² von derzeit V in B umzuwidmen. Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand. Die Verkehrsaufschlüsselung hat über die Zufahrt bei km 55,780 zu erfolgen. Ein Gestattungsvertrag für die Umgestaltung der bestehenden Zufahrt zur B145 liegt vor. Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegestattung der Landesstraßenverwaltung erforderlich. Im Rahmen dieser Landesstraßenverwaltung erwachsen. Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen. Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen. Der mit der Stellungnahme übermittelte Gestattungsvertrag wurde von der Fa. Calmit bereits am 4.02.2021 unterzeichnet.

Seitens der WLW wurde in den Stellungnahmen mitgeteilt, dass der gegenständliche Umwidmungsantrag (FWPAÄ Nr. 7.107) im Bereich der P 341/218 Teilfl. KG Jainzen keine, vom Landeshauptmann von OÖ verordneten Wildbach- oder Lawineneinzugsgebiete berührt und ist daher auch von keinen Wildbach- oder Lawinengefahrenzonenausscheidungen betroffen. Auch werden keine einschlägigen Hinweis- oder Vorbehaltsbereiche berührt. Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung widerspricht daher nicht dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 21.06.2021 wird mitgeteilt, dass im Nahbereich der geplanten Umwidmung allerdings der Unterlauf der sogenannten „Runse in Roith“ (verordnetes Wildbacheinzugsgebiet) verläuft. Es ist geplant die gegenständliche Umwidmungsfläche in weiterer Folge mit einer Auto-Waschanlage, einem Werbeturm und einem Kiosk zu bebauen. Der Erhalt dieses Grabens und die Umsetzung etwaiger Sicherungsmaßnahmen sind im Zuge der abzuführenden wasserrechtlichen und -bau rechtlichen Bewilligungsverfahren sicherzustellen. Künftig ist der bestehende Grabenbereich und somit der Rest der vorliegenden Parzelle gänzlich vor Überbauungen und Gerinneeinengungen freizuhalten um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Vom Ortsplaner wird im Hinblick auf die vorliegenden Stellungnahmen vorgeschlagen, eine 10 m breite Schutz- oder Pufferzone über die gesamte Länge des Grundstückes, Parz. Nr. 341/218 (parallel zur Bundesstraße) mit der laufenden SP Nr. 22 und folgender Definition auszuweisen: „Lärm- und luftschutzorientierte Planung mit in Form einer in Richtung Nordwesten lärmabgeschirmten Bebauung erforderlich“. Zu diesem Vorschlag wurde von Hrn. Alois Mittendorfer auch im Namen der Calmit GmbH mitgeteilt, dass die Anforderungen der Ausweisung SP 22 einhalten bzw. diese schon im Lärmprojekt erfüllt sind. Die Hinweise u. Forderung der WLW wurden vor Ort besprochen u. werden im Bauverfahren berücksichtigt.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 27. Sitzung des Bauausschusses am 05.08.2021 beraten. Demnach wurde einer vom Ortsplaner vorgeschlagenen Ausweisung einer 10 m breiten Schutz- u. Pufferzone / SP 22 – „Lärm- und luftschutzorientierte Planung mit in Form einer in Richtung Nordwesten lärmabgeschirmten Bebauung erforderlich“- seitens der Widmungswerber zugestimmt. Zudem wurde mitgeteilt, dass die Hinweise u. Forderungen der WLW vor Ort besprochen wurden und diese im Bauverfahren berücksichtigt werden. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die Widmungs- bzw. Nutzungssituation westlich der B 145 (Wohn- bzw. gemischtes Baugebiet) können mit der Ausweisung einer 10 m breiten Schutz- u. Pufferzone SP 22 ausgeräumt werden. Mit dieser Schutz- u. Pufferzonenausweisung können die Interessen aus lärmschutztechnischer u. luftreinhalte Sicht - auch im Hinblick auf den gegebenen negativen Einflussbereich der B145 - ausreichend berücksichtigt werden.

Der mit der Stellungnahme der Abtl. Straßenneubau und -erhaltung übermittelte Gestattungsvertrag wurde bereits am 04.02.2020 zwischen dem Land Oö. u. dem Widmungswerber ratifiziert. Die in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise für erforderliche Ausnahmegestattungen werden im Bauverfahren berücksichtigt. Durch die Einbindung der Dienststelle der WLW in das Bauverfahren ist ebenso gewährleistet, dass die Forderungen im

Zusammenhang mit der „Runse in Roith“ berücksichtigt werden. Nach Auskunft der Widmungswerber hat es diesbezüglich bereits Abstimmungsgespräche gegeben.

Auf Grund der Geringfügigkeit des Flächenausmaßes bzw. da durch diese Arrondierung kein zusätzlicher Bauplatz geschaffen wird, kann eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des ÖEK im Hinblick auf eine „Betriebliche Funktion“ festgestellt werden.

Die gegenständliche Änderung steht neben dem privaten Interesse der Firma Calmit Baustoff GmbH bzw. der Fa. Alois Mittendorfer Immobilienbeteiligung und -Verwaltung KG als Betreiber der Waschanlage auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft. Insbesondere gilt es, bestehende Betriebsstandorte und somit den Sektor Arbeit und Wirtschaft zu sichern und nach Möglichkeit zu stärken und kann mit der kleinräumigen Erweiterung des Baulandes eine Baulandreserve aktiviert werden.

Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Bad Ischl. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.107 – Calmit Baustoffe GmbH, Linzer Straße 8, 4820 Bad Ischl, Teilfl. Gst. 341/218, EZ 254, GB Jainzen, Umwidmung von Verkehrsfläche – fließender Verkehr in Bauland – Betriebsbaugelände (im Ausmaß von ca. 250 m²) samt teilweiser Schutz- u. Pufferzone SP 22 - stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
6	Gegenstimmen:	StR Kogler Johannes (ÖVP) StR Müllegger Lorenz (ÖVP) GR Bittner Ursula (ÖVP) GR Linortner Karin (ÖVP) GR Nemeč Johann (ÖVP) GR Kogler Elisabeth (ÖVP)
1	Stimmhaltungen	GR Dr. König Gerhard (ÖVP)
29	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Bebauungsplan "Altstadt Linkes Traunufer", Grst. 622/10, Grst. 15 und 622/1 (jew. Teilfl.), GB Bad Ischl (Erweiterung Bau- und Straßenfluchtlinie, 16. Festlegung max. Firsthöhe und Überbaumöglichkeit, Ergänzung Satzungen betr. Dachform), Änderung Nr. 30, Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführte Anregung als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer - eingereicht.

Die erste Behandlung der Anregung erfolgte in der 23. Sitzung des Bauausschusses. Als Begründung zur Anregung auf Abänderung des Bebauungsplanes wird auf die beiliegenden Planskizzen verwiesen. Demnach soll „in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt im Bestand des Lehar-Theaters die Erschließung fluchtweggerecht ausgeführt werden. Dabei wird der kleine Platz vor dem Theatersaal auf Kosten der Foyerfläche weiter verkleinert. Für einen reibungslosen Ablauf im Kaffe- u. Foyerbetrieb ist eine Verschiebung lt. Plan notwendig“.

Lt. Flächenwidmungsplan Nr. 7 besteht die Widmung Kerngebiet bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr. Im südlichen Nahbereich ist eine verkabelte Hochspannungsleitung samt Schutzzone ersichtlich gemacht. Die Baufläche Gst. 15 ist als denkmalgeschütztes Gebäude eingetragen.

Im Sinne einer Nachverdichtung kann die angeregte Erweiterung der Baufluchtlinien zur Ermöglichung einer Überbauung im Hinblick auf eine Attraktivierung u. Verbesserung der Nutzung jedenfalls nachvollzogen werden. Die lichte Höhe der Überbauung würde mindestens 2,70 m über Gehsteigniveau betragen. Vielleicht wäre eine Veräußerung der überbauten Fläche anzudenken. In diesem Zusammenhang wäre jedoch neben den erforderlichen eigentumsrechtlichen Beschlüssen/Verträgen auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (auf Grund der betroffenen Verkehrsfläche) erforderlich. Für das geplante Flachdach wäre eine Ergänzung der Satzungen zum Stammpplan gem. Pkt. 14a erforderlich. Im Hinblick auf die Höhenentwicklung wird angemerkt, dass hierzu eine privatrechtliche zu Gunsten der Eigentümer Kaiser-Franz-Josef-Str. 3 – 5 besteht.

In der 23. Sitzung des Bauausschusses am 08.02.2021 wird die Anregung beraten. Zum Sanierungsprojekt fand am 25.01.2021 eine Präsentation für die politischen Vertreter statt. Dieses Projekt stellt eine Jahrhundert-Chance für die Stadtgemeinde in Punkto Revitalisierung und Nutzung dar. Das Gebäude soll in eine GmbH eingegliedert u. immer öffentlich genutzt werden. Im Bedarfsfalle wäre eine Veräußerung des für eine Gehsteignutzung nutzbare Überbauungsbereiches von ca. 41 m² denkbar. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 24. Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2021 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Bebauungsplanteiländerung beschlossen.

Im Hinblick der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

12. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
13. Wildbach- u. Lawinerverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
14. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
15. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
16. Bundesdenkmalamt, Abteilung für Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden Stellungnahmen der Behörden mit Frist 28.05.2021 eingeholt bzw. erfolgte eine öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 07.04.2021 bis 06.05.2021. Zusätzlich wurden die Betroffenen in einem 10 m Abstand zur Änderungsfläche nachweislich verständigt.

Die Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass diese Planung im Zusammenhang mit der vorgesehenen, baulichen Ergänzung des Lehar Theaters entlang der Kaiser Franz Josef Straße im nördlichen Stadtzentrumsbereich steht. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen, wurde für das Bauvorhaben bereits eine Projektstudie erstellt die auch als Grundlage für die ggst. Planänderung herangezogen wird. In der Beilage werden die grundsätzlich positiven Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen zur Information und

Kenntnisnahme, insbesondere betreffend allfällige Arbeiten im Näherungsbereich der 10 kV-Kabeltrasse der Netz Oberösterreich GmbH, übermittelt. überörtliche Interessen im besonderen Maß werden durch die Planänderung in der vorliegenden Form nicht berührt. Eine Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend den Bestimmungen des § 34 Oö. ROG 1994 ist daher nicht erforderlich.

In der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- u. Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Änderung Nr. 30 des Bebauungsplans Nr. 16 für die Grundstücke 622/10, Teilfläche 15 u. 622/1, KG Bad Ischl beantragt. Das zu erweiternde Grundstück befindet sich auf der linken Seite des Traunufers in der Altstadt der Stadtgemeinde Bad Ischl an der Kaiser-Franz-Josef-Straße kurz vor der Kreuzung Kreuzplatz. Es grenzt an der östlichen Flanke des denkmalgeschützten Gebäudes des Lehar Theaters. Im Süden führt eine Zufahrt auf einen Innenhofparkplatz. Im Bebauungsplan Nr. 16 „Altstadt Linkes Traunufer“ wird die Änderung im Nordosten des Planungsgebiets beantragt. Das Änderungsgebiet umfasst etwa 194 m². Zur Verwirklichung des Bauvorhabens ist aufgrund der geplanten Auskrugung des Zubaus, welche über die öffentliche Verkehrsfläche ragen soll und der Verlegung der Baufluchtlinie nach außen eine Änderung erforderlich. Die Bau- und Straßenfluchtlinie sollen geringfügig Richtung Osten auf die Parz. Nr. 622/1 (Verkehrsfläche) verlegt werden. Es wird eine max. Firsthöhe bzw. Attikahöhe von 7.5 m definiert. Die Satzungen werden soweit verändert, dass als Dachform auch ein Flachdach zulässig wird. Die Änderung des Bebauungsplans wird von der öffentlichen Straße Kaiser-Franz-Josef-Straße und dem Kreuzplatz ansichtswirksam, jedoch aufgrund der geringfügigen Erhöhung der Attikahöhe das Stadtbild nicht unzumutbar negativ verändern.

Die Abteilung Umwelt- Bau- u. Anlagentechnik teilt in der Stellungnahme mit, dass aus den mit o.a. Schreiben übermittelten Unterlagen zu erkennen ist, dass sich an der südlichen Grenze des Planungsgebietes und einige Meter östlich davon eine 10 kV-Kabeltrasse der Netz Oberösterreich GmbH befindet. Der Schutzbereich wurde im Flächenwidmungsplan mit insgesamt 2 m ausgewiesen. Durch die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen für einen An- bzw. Zubau des „Lehartheaters“ geschaffen werden. Anhand der übermittelten Unterlagen können durch die Näherung zum dort befindlichen 10 kV-Kabelsystem Konflikte zwischen dem Leitungsbetreiber und dem Grundstücksnutzer im Zuge der Bauausführung auftreten. HS-Trassen der öffentlichen Stromversorgung, welche über einen öffentlich-rechtlichen Schutz und privatrechtliche Dinglichkeiten verfügen, werden derart errichtet, dass eine jederzeitige uneingeschränkte Erreichbarkeit dieser Anlagen (im Fehlerfall) gegeben ist. Dies muss auch weiterhin gewährleistet bleiben. Falls hier Arbeiten geplant sind, welche im Näherungsbereich der betroffenen Kabeltrasse durchgeführt werden sollen, ist ohnehin rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen. Ansonsten kann die geplante Änderung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden.

Das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Oberösterreich teilt in der Stellungnahme mit, dass zum og. Bebauungsplanentwurf rückgemeldet wird, dass das zugrundeliegende Bauprojekt (Errichtung eines Anbaus an das Lehartheater) im Vorfeld mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt wurde. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Bebauungsplanänderung. Ein Antrag auf Veränderung bzw. eine denkmalbehördliche Genehmigung liegt bislang nicht vor.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Teilabänderung des Bebauungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Es wurden keine Stellungnahmen im Hinblick auf die öffentliche Planaufgabe bzw. die erfolgten Verständigungen eingereicht.

In der 27. Sitzung des Bauausschusses am 05.08.2021 wurden die vorliegenden Stellungnahmen zu dieser Anregung beraten. Seitens der Abtl. Raumordnung wurde mitgeteilt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt sind. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Im erforderlichen Bauverfahren sind die Leitungsträger und somit auch die Energie AG eingebunden. Damit ist gewährleistet, dass der Hinweis auf das bestehende 10 kV Kabel entsprechend Berücksichtigung findet. Ebenso ist das Bundesdenkmalamt in den weiteren Verfahren gemäß gesetzlicher Vorgabe weiter eingebunden.

Die gegenständliche Abänderung des Bebauungsplanes liegt neben dem privaten Interesse des Antragstellers auch im Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl. Mit dem Vorhaben kommt es zu einer deutlichen architektonischen Aufwertung dieses Ensembles und verschönert das Stadtbild an diesem markanten Punkt. Die geplante Umgestaltung, die in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt zur Umsetzung gelangen wird, ist auch im Hinblick auf die Nutzungserweiterung für die Stadtgemeinde kulturell, touristisch u. wirtschaftlich von größter Bedeutung.

Aufgrund der getroffenen Bebauungsfestlegungen, wie die Vorgabe von maximal zulässigen Bauhöhen ist gewährleistet, dass das geplante Bauvorhaben städtebaulich mit dem unmittelbaren Umfeld verträglich bleibt und somit auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt bleiben. Ebenso werden die Planungsziele der Stadtgemeinde unterstützt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art der Grundstücke liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Bebauungsplanteiländerung Nr. 30, B-16/1985 „Altstadt Linkes Traunufer“ – Lehar Theater GesmbH & Co KG, Teilflächen Gst. 15 u. 622/1 sowie Gst. 622/10, EZ 589 u. 177, GB Bad Ischl, geringfügige Erweiterung der Bau- u. Straßenfluchtlinie, Festlegung max. Firsthöhe von 7,5 m, Festlegung einer Überbaumöglichkeit als Auskragung – UK mind. 2,70m über Asphalt u. OK max. 7,50m über Asphalt, Ergänzung Satzungen betr. Dachform: Ausbildung eines Flachdaches ist zulässig - stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

17. Errichtung Parkdeck Kaiserinsel bzw. Rechensteg, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Zur Entschärfung der schwierigen Parkplatzsituation in der Innenstadt wird bereits seit geraumer Zeit über den Bau eines Parkdecks - insbesondere an den Standorten Kaiserinselparkplatz bzw. Rechenstegparkplatz - diskutiert. Die genannten Standorte würden sich aufgrund ihrer Nähe zur Anbindung zur Bundesstraße grundsätzlich empfehlen, befinden sich allerdings in der roten bzw. gelben Hochwassergefahrenzone.

Es soll nun ein Grundsatzbeschluss für ein diesbezügliches Projekt und zur Prüfung der Voraussetzungen gefasst werden.

Antrag:

Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten der Antrag gestellt, den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Parkdecks vorrangig auf einem der vorgenannten Standorte zu fassen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR Reitsamer merkt an, dass es dazu bereits einen Arbeitskreis gibt.

Grundsatzbeschluss sollte heute gefasst werden, um sich auf die Suche nach geeigneten Firmen machen zu können.

Vizebgm Fuchs: Der Verkehr ist grundsätzlich ein Problem in Bad Ischl. Es gilt zu überlegen, wo man den rollenden Verkehr in der Stadt bestmöglich situiert, da die ausserhalb liegenden Parkplätze (zB Maria-Theresien-Weg) nicht wirklich angenommen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

18. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 17.8.2021 beschlossen, folgende Verkehrsmaßnahmen zu empfehlen und wird der Antrag gestellt, nachstehende Verkehrsmaßnahmen, deren Verordnungen als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen:

Verordnungen der Gemeinde:

a) Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der neu errichteten Schaustelle auf der Via Salis beim sog. „Auer-Brunnen“ in Perneck (in der Nähe des „Kellerfest“-Areal)

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	StR Kogler Johannes (ÖVP)
0	Stimmenthaltungen	
34	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne Vizebgm. Loidl Thomas)

b) Verordnung eines Halteverbots (ausgenommen Hotelgäste) für 2 gebührenfreie Kurzparkzonen-Stellplätze in der Griesgasse

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
(Abstimmung ohne Vizebgm. Loidl Thomas)

19. Klimaticket, Geltung im Bad Ischler Stadtverkehr, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Der Bund und das Land beabsichtigen zur Erreichung verkehrs-, umwelt- und klimapolitischer Ziele sowie zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs hinsichtlich Einfachheit und Preisniveau die Einführung günstiger Jahresnetzkarten (sogenannte „Klimatickets“) für den öffentlichen Verkehr in Österreich bzw. Oberösterreich. Mit dem Klimaticket wird es ab 26. Oktober 2021 möglich sein, mit nur einem einzigen Ticket jeden Linienverkehr (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehr und Verkehrsverbünde) in einem bestimmten Gebiet (regional, überregional und bundesweit) zu nutzen. Die Einführung des Klimatickets würde auch den Bad Ischler Stadtverkehr betreffen.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten wurde die Angelegenheit von der zuständigen Sachbearbeiterin des OÖVV erläutert. Danach hat die Stadtgemeinde durch die Einführung des Klimatickets keine Mehrkosten zu befürchten. Eine auftretende Differenz zwischen den wertgesicherten Fahrgelderlösen des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor der Coronakrise (2019) und den Fahrgelderlösen nach Einführung der Klimatickets wird den Bestellern (Stadtgemeinde und Land OÖ im Verhältnis 2:1) bis zur Konsolidierung (längstens bis 2024) ausgeglichen. Auch wird das Klimaticket keine Auswirkungen auf die Beitragszahlungen der Gemeinden gem. Oö. Nah- und Regionalverkehrs – Finanzierungsgesetz haben.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist eine von insgesamt 9 Kommunen in OÖ, deren Stadtverkehr von der Einführung der Klimatickets betroffen wäre. Die übrigen 8 Gemeinden haben bereits ihre Zustimmung erteilt, einzig die Stadtgemeinde Bad Ischl hat sich noch nicht zum Klimaticket bekannt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geltung des Klimatickets im Bad Ischler Stadtverkehr beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

***GR Reitsamer** sieht der Möglichkeit, mit einem Ticket in ganz Österreich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, sehr positiv ins Auge.*

***Dr. Kotschy** drängt sich die Frage auf, wenn im Amtsvortrag geschrieben steht, dass keine Mehrkosten zu befürchten sind, solche dann eventuell doch entstehen könnten?*

***StR Loidl Josef:** es ist uns versichert worden, dass keine Mehrkosten auf uns zukommen werden. Vor allem als Bannerstadt der KHS 2024 sollte man seiner Meinung nach hier mit gutem Beispiel vorangehen.*

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	GR Dr. Kotschy Harald W. (FPÖ)
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

20. Vertretungsbefugnis beim Landesverwaltungsgericht

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller

Sachverhalt:

Für die Vertretung der Stadtgemeinde (bzw. der jeweils belangten Behörde Bürgermeisterin oder Gemeinderat) in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist für die leitenden Bediensteten des Stadtamtes eine Vertretungsbefugnis durch den Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, für die nachstehend genannten Bediensteten die Vertretungsbefugnis zu beschließen:

- Mag. Felix Adler
- DI Armin Kerschbacher

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

21. Kulturehrenzeichen, Verleihung

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Marija Gavric

Sachverhalt:

Thomas Nussbaumer war über 31 Jahre bei den Österreichischen Salinen im Finanz- und Rechnungswesen tätig.

Als Betreuer und späterer Verwalter der Salinen-Hauptbibliothek konnte er sich ein großes Fachwissen zur Geschichte der Salinen aneignen.

Im Jahr 2008 trug er Sorge dafür, dass die Bibliothek im Museum der Stadt Bad Ischl zwischengelagert wurde, da die Salinenverwaltung nach Ebensee übersiedelte.

Herrn Nussbaumer hat maßgeblichen Anteil daran, dass die Bibliothek nun einen dauerhaften Platz im Lehár-Stöckl gefunden hat.

Seit vergangenem Herbst steht der Wissensschatz der Saline dort katalogisiert durch Herrn Nussbaumer für Historiker, Studenten und jedermann, der sich für diesen interessiert, zur Einsicht zur Verfügung.

Antrag:

Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Kulturausschusses der Antrag gestellt, Herrn Nussbaumer das Kulturehrenzeichen der Stadt Bad Ischl zu verleihen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Vizebgm Fuchs spricht seine Anerkennung für die wertvolle Arbeit von Herrn Nussbaumer aus, der sich sehr akribisch in diese Sache hineingearbeitet hat.

Frau Bgm bittet um allgemeines Stillschweigen zu diesem Beschluss, die Verleihung des Kulturehrenzeichens soll eine Überraschung werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

22. Allfälliges

Vizebgm Fuchs: In den letzten 6 Jahren hat ein sehr intensiver Austausch im Gemeinderat stattgefunden wofür er sich bei allen GR-Mitgliedern ganz herzlich bedanken möchte. Auch wenn in letzter Zeit durch neue wahlwerbende Parteien immer wieder negative Schlagzeilen aufgetaucht sind, ist Fuchs sich ganz sicher, dass jedes einzelne GR-Mitglied immer nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat – und auf das können wir stolz sein. Besonders bedanken möchte er sich aber auch bei seinen Ausschussmitgliedern und der Schriftführerin Maria Linortner.

GR Reitsamer bedankt sich im Namen seiner Fraktion - es war eine sehr gute und spannende Zeit, in der konstruktive Arbeit geleistet wurde. Für den sich neu zu konstituierenden Gemeinderat wünscht er sich ebenfalls wieder eine gute Zusammensetzung und Zusammenarbeit - große Vorhaben gelingen nur dann, wenn man das Gemeinsame in den Vordergrund stellt.

GR Hillbrand bezieht sich bei seiner Wortmeldung nochmal auf den TOP 14 „Verordnung Neuplanungsgebiet“.

Seiner Meinung nach geht es bei der angesprochenen Problematik nicht primär ums Wasser, es geht darum, dass dort einfach keine Wohnhäuser gewünscht sind. Seit Bestehen der Siedlungsgenossenschaft und auch in seiner 20-jährigen Tätigkeit als Obmann, ist das Wohl der Bevölkerung und deren Anliegen im Vordergrund gestanden, man hat sich stets für ein leistbares Wohnen eingesetzt. Dieses Ziel gilt es auch mit dem aktuellen Projekt zu verfolgen.

StR. Kogler wird bei dieser Wahl, zumindest nicht mehr als Stadtrat, kandidieren. Er bedankt sich für die letzten 6 Jahre und möchte in diesem Zusammenhang auch nochmal die außerordentlich gute Zusammenarbeit mit Hannes Heide als Bürgermeister in Erinnerung rufen – in dieser Zeit konnten viele Projekte umgesetzt werden.

GR Ketter Maximilian wird bei der bevorstehenden Wahl nicht mehr antreten. Er bedankt sich für die gute und produktive Zusammenarbeit und wünscht alles Gute für die nächsten 6 Jahre.

GRE Eisl Markus bedankt sich ebenfalls im Namen der SPÖ-Fraktion für die vergangenen Jahre bei den Mitgliedern des Gemeinderates und bei der Beamtenschaft, die auch maßgeblich dazu beigetragen hat, Projekte zu erreichen.

GR Linortner findet die Arbeit im Gemeinderat sehr spannend und freut sich, auch in Zukunft an der Entwicklung von Bad Ischl mitarbeiten zu dürfen. Sie versichert: wir haben uns mit Leuten zusammengetan, denen das Wohl von Bad Ischl auch sehr am Herzen liegt.

Frau Bgm bedankt sich auch bei Allen für die Zusammenarbeit, nicht nur als Bürgermeistern sondern auch als langjährige Stadträtin und Ausschussobfrau.

Es ist sehr erfreulich, dass fast alle Beschlüsse in der Vergangenheit immer einstimmig beschlossen wurden.

Sie wünscht allen für die Wahl am 26. September viel Erfolg.

Vorsitzende Bgm. Ines Schiller, Bed	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO.-Stv. Josef Loidl	FPÖ	
FO.-Stv. Ursula Bittner	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Die Verhandlungsschrift über die 26. Sitzung wurde am 08. November 2021 ohne Einwendungen genehmigt.

Die Vorsitzende: